

Gesetz über die direkten Steuern**Inhalt****I. Teil: Allgemeine Bestimmungen**

A. STEUERPFLICHT

<i>I. Grundsatz § 1</i>	5
<i>II. Zurechnung und Haftung</i>	
1. Ehegatten § 2	6
2. Eltern und Kinder § 3	6
3. Sicherstellung und Haftung bei Grundstücken § 4	6
4. Todesfall; Auflösung einer juristischen Person § 5	7
5. Haftung für die Steuern Auswärtiger § 6	7
<i>III. Ausnahmen von der Steuerpflicht § 7</i>	7
<i>IV. Steuererleichterungen § 7a</i>	8

B. STEUERERHEBUNG

I. Behörden

1. Zuständigkeit § 8	8
2. Geheimhaltungspflicht § 9	8

II. Veranlagungsverfahren

1. Abgabe der Steuererklärung § 10	9
2. Prüfung der Steuererklärung	
a) Grundsatz § 11	9
b) Auskunft- und Bescheinigungspflicht	
aa) Steuerpflichtige § 12	9
bb) Auskunftspflicht Dritter § 12a	10
cc) Bescheinigungspflicht Dritter § 12b	10
c) Erhebungen § 13	10
3. Veranlagung	
a) Grundsatz § 14	11
b) Schätzung § 15	11
c) Vorveranlagung § 16	11
4. Einsprache § 17	11
5. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand § 17a	11

IV. Steuerbezug

1. Fälligkeits- und Zahlungstermine § 19	12
2. Zinsausgleich § 20	12
3. Rechtskraft § 21	12
4. Berichtigung von Rechnungsfehlern und Schreibversehen § 22	13
5. Stundung und Erlass § 23	13

C. NACH- UND STRAFSTEUERVERFAHREN

1. Steuerhinterziehung § 24	13
2. Erben und Dritte § 25	14
3. Bemessung der Strafsteuer § 26	14
4. Verwirkung § 27	14
5. Entscheid und Rechtsmittel § 28	14

D. RECHTSMITTEL

1. Rekurs an die Steuerrekurskommission	
a) Steuerrekurskommission § 29	15
b) Vertretung vor der Kommission § 30	15
c) Verfahren § 31	16
d) Entscheid § 32	16
2. Weitere Rechtsmittel § 33	16

E. STRAFBESTIMMUNGEN

1. Steuerbetrug § 34	17
2. Veruntreuung von Quellensteuern § 34a	17
3. Inventurbetrug § 35	17
4. Gemeinsame Bestimmungen § 36	17
5. Übertretungen § 36a	17

F. ÖRTLICH UND ZEITLICH BESCHRÄNKTE STEUERPFlicht § 37	18
--	----

II. Teil: Die einzelnen Steuern

ERSTER ABSCHNITT: DIE EINKOMMENSSTEUER

I. Gegenstand

1. Grundsatz § 38	19
a) Einkommen aus Erwerbstätigkeit und Ersatzeinkommen § 39	19
b) Vermögensertrag § 40	20
c) Gewinne durch Privatentnahmen § 41	20
2. Vorbehalt § 42	20
3. Ermittlung des reinen Einkommens §§ 43, 43a	21/22

II. Ermittlung des steuerbaren Einkommens

1. Freibeträge § 44	22
2. Abzüge für Beiträge und Sparzinsen § 45	23
3. Abzüge bei beschränkter Steuerpflicht § 46	24

<i>III. Befreiungen § 47</i>	24
------------------------------	----

IV. Steuerberechnung

1. Grundsatz § 48	25
3. Bei Abfindungen § 50	26
4. Bei Renten und Pensionen sowie Kinderalimenten § 51	26
5. Bei Mehrwerten infolge Nachlassinventur § 51a	27

V. Zeitliche Grundlagen

1. Steuer- und Veranlagungsperiode § 52	27
2. Bei Beginn und Ende der Ehe oder der Steuerpflicht § 53	27
3. Bei Heirat, Trennung, Scheidung oder Tod § 54	27

ZWEITER ABSCHNITT: DIE QUELLENSTEUER

I. Natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton

1. Steuersubjekt § 54a	28
2. Steuerbare Leistungen § 54b	28
3. Steuertarif § 54c	29
4. Abgegoltene Steuer § 54d	29
5. Vorbehalt der ordentlichen Veranlagung § 54e	29

II. Natürliche und juristische Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

1. Arbeitnehmer § 54f	30
2. Arbeitnehmer bei internationalen Transporten § 54g	30
3. Künstler, Sportler und Referenten § 54h	30
4. Verwaltungsräte § 54i	31
5. Hypothekargläubiger § 54k	31
6. Empfänger von Vorsorgeleistungen § 54l	31
7. Begriffsbestimmung § 54m	32
8. Abgegoltene Steuer § 54n	32

III. Erhebung der Quellensteuer

1. Im allgemeinen § 54o	32
2. Pflichten des Schuldners der steuerbaren Leistung § 43p	32
3. Pflichten des Steuerpflichtigen § 54q	33
4. Verfügung und Rechtsmittel § 54r	33
5. Nachforderung und Rückerstattung § 54s	33
6. Steuerbezug § 54t	34

IV. Ausführungsbestimmungen § 54u

DRITTER ABSCHNITT: GRUNDSTÜCKGEWINNSTEUER

1. Steuertatbestand § 55	34
2. Steueraufschub § 56	35
3. Steuersubjekt § 57	35
4. Steuerobjekt § 58	36
5. Verlustverrechnung § 59	36
6. Steuersatz § 60	37
7. Zeitliche Grundlagen § 60a	37

VIERTER ABSCHNITT: DIE VERMÖGENSSTEUER

*I. Gegenstand § 61**II. Bewertung*

1. Grundsatz § 62	38
2. Grundstücke, Liegenschaften § 63	38
3. Wertpapiere und Forderungen § 64	38

*III. Schuldenabzug § 65**IV. Ermittlung des steuerbaren Vermögens § 66**V. Steuerberechnung*

1. Grundsatz § 67	39
2. Ermässigungen §§ 68, 68a	40

VI. Zeitliche Grundlagen § 69

FÜNFTER ABSCHNITT: DIE STEUERN DER JURISTISCHEN PERSONEN

<i>I. Unterstellung unter die Spezialsteuern § 70</i>	41
<i>II. Die Kapitalsteuer</i>	
1. Gegenstand und Steuersatz §§ 71, 71a	41
2. Zeitliche Grundlagen § 72	42
<i>III. Die Ertragssteuer</i>	
1. Gegenstand §§ 73, 73a	42/43
2. Steuersatz § 74	44
3. Zeitliche Grundlagen § 75	44
<i>V. Besondere Steuerberechnung §§ 77, 77a</i>	45
<i>VI. Grundstücksteuer juristischer Personen § 77b</i>	45
<i>VII. Sonderfälle § 77c</i>	46

SECHSTER ABSCHNITT: ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER

<i>I. Steuerpflicht</i>	
1. Grundsatz § 78	47
2. Besondere Fälle § 79	47
3. Ausnahmen § 80	47
<i>II. Steuerberechnung</i>	
1. Bewertung § 81	48
2. Schuldenabzug § 82	48
3. Steuerbarer Betrag § 83	48
<i>III. Steuersatz</i>	
1. Im allgemeinen § 84	49
2. Zuschlag nach der Höhe des Empfangs § 85	49
3. Zuschlag bei eigenem Vermögen des Empfängers §§ 86, 87	50
<i>IV. Verfahren § 88</i>	50

III. Teil: Schluss- und Übergangsbestimmungen

<i>I. Verhältnis zu den Landgemeinden</i>	
1. Steuerhoheit § 89	51
2. Abgrenzung der Steuerhoheiten § 90	51
<i>II. Übergangsbestimmungen</i>	
1. Erstmalige Anwendung des neuen Rechts § 91	52
2. Befristung § 92	53
3. Besteuerung von Nutzniessungsvermögen § 93	53
<i>III. Änderung und Aufhebung geltenden Rechts</i>	
1. Steuerübertretungen § 94	53
2. Steuererlass § 95	53
3. Auswirkung auf andere Gesetze § 96	53
4. Aufzuhebende Gesetze § 97	54
<i>IV. Inkrafttreten</i>	54

Gesetz über die direkten Steuern

Vom 22. Dezember 1949¹⁾

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission, beschliesst:

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

A. Steuerpflicht

I. GRUNDSATZ

§ 1. Steuerpflichtig sind, abweichende bundesrechtliche und staatsvertragliche Vorschriften vorbehalten:

a) kraft persönlicher Zugehörigkeit:

1. wer im Kanton Wohnsitz hat oder tatsächlich wohnt;
2. juristische Personen, die im Kanton ihren Sitz oder ihre Verwaltung haben;

b) kraft wirtschaftlicher Zugehörigkeit:

1. wer ohne Wohnsitz in der Schweiz im Kanton eine Erwerbstätigkeit ausübt oder früher ausgeübt hat und hierfür Entschädigungen bezieht;²⁾
2. wer an hiesigen Grundstücken Eigentums- oder dingliche Nutzungsrechte, wer persönliche Rechte, die wirtschaftlich diesen gleich zu achten sind, oder wer, bei Wohnsitz im Ausland, Forderungen hat, die durch hiesige Grundstücke sichergestellt sind;³⁾
3. wer als Inhaber oder Teilhaber im Kanton ein Unternehmen oder eine Betriebsstätte eines solchen unterhält;
4. wer bei Wohnsitz im Ausland als Mitglied der Verwaltung oder der Kontrollstelle oder als Organ der Geschäftsführung von einer juristischen Person mit Sitz im Kanton Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen oder ähnliche Vergütungen bezieht;
5. wer Lohn oder Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton für Arbeit bezieht, die im internationalen Verkehr an Bord eines See- oder Binnenschiffes oder Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse ausgeübt wird.⁴⁾

²⁾ Bei persönlicher Zugehörigkeit ist die Steuerpflicht grundsätzlich unbeschränkt, dehnt sich aber nicht auf auswärtige Grundstücke und Betriebsstätten aus; bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit erstreckt sie sich auf den Tatbestand, an den sie anknüpft.⁵⁾

¹⁾ Mit der in diesem Text verschiedentlich verwendeten Abkürzung *BVG* ist das BG über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40) gemeint.

²⁾ § 1 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 in der Fassung des G vom 30. 9. 1976.

³⁾ § 1 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 in der Fassung des G vom 24. 6. 1960.

⁴⁾ § 1 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 eingefügt durch G vom 30. 9. 1976.

⁵⁾ § 1 Abs. 2 in der Fassung des G vom 30. 9. 1976.

II. ZURECHNUNG UND HAFTUNG

1. Ehegatten

§ 2.⁶⁾ Einkommen und Vermögen von in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten werden unter jedem Güterstand zusammengerechnet.

² Die Ehegatten sind gemeinsam steuerpflichtig. Handlungen eines Ehegatten sowie Handlungen der Steuerbehörde gegenüber einem Ehegatten binden auch den anderen Ehegatten.

³ Die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten haften für den Steuerbetrag der Gemeinschaft je im prozentualen Verhältnis ihres Anteils am gesamten Einkommen und Vermögen.

⁴ Enthält das Gesamteinkommen Erwerbseinkommen beider Ehegatten, so werden vom niedrigeren Erwerbseinkommen höchstens Fr. 1000.– abgezogen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Ersatzeinkommen gemäss § 39 Abs. 3.

2. Eltern und Kinder

§ 3.⁷⁾ Einkommen und Vermögen minderjähriger Kinder werden mit dem Einkommen und Vermögen der Inhaber der elterlichen Sorge^{7a)} zusammengerechnet, mit Ausnahme derjenigen Einkommens- und Vermögensteile, die nach den Grundsätzen des Zivilgesetzbuches der elterlichen Nutzung entzogen sind.

² Das Kindesvermögen haftet für den auf das Kind fallenden Anteil an den Gesamtsteuern subsidiär.

3. Sicherstellung und Haftung bei Grundstücken⁸⁾

§ 4.⁸⁾ Sind auswärts Wohnende an hiesigen Grundstücken beteiligt, ohne im Grundbuch eingetragen zu sein, so haften die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer, soweit sich aus dieser Beteiligung eine Steuerpflicht ergibt, für die Einkommens-, Grundstückgewinn- und Vermögenssteuern der nicht im Grundbuch eingetragenen Beteiligten solidarisch.

² Zur Sicherstellung der Steuern auf Gewinnen aus der Veräusserung von Grundstücken durch Personen, die im Zeitpunkt der Eigentumsübertragung Sitz oder Wohnsitz im Ausland haben, steht sowohl dem Kanton als den Gemeinden ein gesetzliches Pfandrecht zu. Wird das Pfandrecht nicht innert sechs Monaten seit der Eigentumsübertragung auf Antrag des Kantons oder einer Gemeinde im Grundbuch eingetragen, fällt es dahin. Diese Regelung gilt für Veräusserungsverträge, die nach dem 1. Januar 1990 abgeschlossen werden.

⁶⁾ § 2: Abs. 1 und 3 in der Fassung des GRB vom 8. 6. 1994 (wirksam seit 31. 7. 1994); Abs. 2 und 4 in der Fassung des GRB vom 26. 6. 1986 (wirksam seit 1. 1. 1987).

⁷⁾ § 3: Abs. 1 in der Fassung des GRB vom 8. 6. 1994 (wirksam seit 31. 7. 1994); ein dritter Absatz aufgehoben durch G vom 30. 9. 1976.

^{7a)} § 3 Abs. 1: Begriff «elterliche Gewalt» ersetzt durch «elterliche Sorge» anlässlich der Änderung des ZGB vom 26. 6. 1998 (neues Scheidungsrecht).

⁸⁾ § 4 samt Titel in der Fassung des GRB vom 16. 3. 1989 (wirksam seit 1. 1. 1990).

4. Todesfall; Auflösung einer juristischen Person

§ 5. Nach dem Tode eines Steuerpflichtigen haben die Erben die Steuererklärungen abzugeben und die schon geschuldeten oder noch festzusetzenden Steuern vor der Verteilung des Nachlasses zu bezahlen.

² Die entsprechende Pflicht trifft die Gesamtrechtsnachfolger einer juristischen Person.

³ Liquidatoren einer juristischen Person sind bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, für die Erfüllung der Steuerpflicht aus dem Liquidationserlös, vor dessen Verteilung, zu sorgen.

5. Haftung für die Steuern Auswärtiger

§ 6. Handelsgesellschaften ohne juristische Persönlichkeit, bei einfachen Gesellschaften die im Kanton wohnenden Teilhaber, haften für die von den auswärts wohnenden Teilhabern kraft der Beteiligung geschuldeten Steuerbeträge.

III. AUSNAHMEN VON DER STEUERPFLICHT

§ 7. Von der Steuerpflicht sind befreit:

- a) der Bund und seine Anstalten nach Massgabe der Bundesgesetzgebung;
- b) der Kanton, seine Gemeinden und deren Körperschaften;⁹⁾
- c) die Körperschaften, Stiftungen und Anstalten, deren Mittel öffentlichen, gemeinnützigen, wohltätigen oder religiösen Zwecken dienen, sofern sie ihren Sitz im Kanton haben oder sofern vom Kanton oder ausländischen Staat ihres Sitzes Gegenrecht geübt wird.¹⁰⁾ Insbesondere zählen dazu auch die öffentlichen oder privaten Sozialversicherungs- und Sozialausgleichskassen sowie die Personalfürsorgekassen, nicht jedoch die konzessionierten Versicherungsgesellschaften. Die Ausnahme von der Steuerpflicht erstreckt sich nicht auf die Grundstücksteuer für diejenigen Grundstücke, die nicht vorwiegend unmittelbar den umschriebenen Zwecken dienen.¹¹⁾

⁹⁾ § 7 Abs. 1 lit. b in der Fassung des G vom 12. 6. 1980.

¹⁰⁾ Der Kanton Basel-Stadt hat Gegenrechtserklärungen ausgetauscht:

- a) mit folgenden Kantonen: Aargau, Appenzel A.-Rh., Basel-Landschaft, Bern, Freiburg, Glarus, Graubünden, Jura, Luzern, Neuenburg, St. Gallen, Schaffhausen, Solothurn, Tessin, Uri, Waadt, Wallis, Zug, Zürich;
- b) mit folgenden ausländischen Staaten: Deutschland (Bundesrepublik), Israel, Vereinigte Staaten (Staat Kalifornien). Betreffend Frankreich: Siehe 649.800.

Die Gegenrechtserklärungen können bei der Kantonalen Steuerverwaltung eingesehen werden.

¹¹⁾ § 7 Abs. 1 lit. c (alter § 7 Abs. 2) in der Fassung des G vom 12. 6. 1980; dadurch wurde der bisherige Abs. 3 zu Abs. 2.

² Die Angehörigen der bei der Eidgenossenschaft beglaubigten diplomatischen und konsularischen Vertretungen sowie die Angehörigen der in der Schweiz niedergelassenen internationalen Organisationen und der bei ihnen bestehenden Vertretungen werden insoweit nicht besteuert, als Bundesrecht oder Übung eine Steuerbefreiung vorsehen.¹²⁾

IV. STEUERERLEICHTERUNGEN¹³⁾

§ 7a.¹³⁾ Der Regierungsrat ist befugt, für Unternehmen, die neu eröffnet werden oder deren betriebliche Tätigkeit wesentlich geändert wird und die dem wirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen, Steuererleichterungen für das Gründungsjahr und die neun folgenden Jahre zu gewähren.

² Der Regierungsrat setzt in seinem Entscheid die Bedingungen der Steuererleichterungen fest. Er kann die Steuererleichterungen auf den Zeitpunkt der Gewährung widerrufen, wenn diese Bedingungen nicht eingehalten werden.

³ Der Regierungsrat hört die Landgemeinden vorher an, wenn sie vom Entscheid berührt sind.

⁴ Der Entscheid des Regierungsrates ist endgültig.

B. Steuererhebung

I. BEHÖRDEN

1. Zuständigkeit

§ 8. Zur Erhebung der in diesem Gesetz genannten Steuern ist das Finanzdepartement zuständig.

² Der Regierungsrat erlässt über Veranlagung und Bezug der Steuern durch Verordnung nähere Bestimmungen und setzt die Gebühren für Mahnungen, Bescheinigungen usw. fest.¹⁴⁾

2. Geheimhaltungspflicht

§ 9.¹⁵⁾ Wer mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut ist oder dazu beigezogen wird, hat über die zu seiner Kenntnis gelangten Verhältnisse der Steuerpflichtigen und über die Verhandlungen in den Behörden Stillschweigen zu bewahren und Dritten den Einblick in amtliche Akten zu verweigern.

¹²⁾ § 7 Abs. 2: Siehe Fussnote 11.

¹³⁾ Titel IV und § 7a eingefügt durch GRB vom 18. 5. 1994 (wirksam seit 3. 7. 1994).

¹⁴⁾ § 8 Abs. 2 in der Fassung des G vom 30. 9. 1976.

¹⁵⁾ § 9: Abs. 1 eingefügt durch G vom 30. 9. 1976; dadurch wurden die bisherigen Abs. 1 und 2 zu Abs. 2 und 3.

² Die Beamten und Angestellten der Steuer- und der Finanzverwaltung, die Mitglieder der Steuerrekurskommission und die Sachverständigen (§ 11 Abs. 3) haben dem Departementsvorsteher das Gelübde der Verschwiegenheit abzulegen.

³ Die Steuerverwaltung ist jedoch zur Auskunft über die Steuerverhältnisse einzelner Steuerpflichtiger gegenüber den Verwaltungsbehörden und Gerichten des Kantons und seiner Gemeinden verpflichtet, gegenüber den Verwaltungsbehörden und Gerichten des Bundes, soweit es die Bundesgesetzgebung vorschreibt, gegenüber Verwaltungsbehörden und Gerichten anderer Kantone, soweit Gegenrecht geübt wird.

II. VERANLAGUNGSVERFAHREN

1. Abgabe der Steuererklärung

§ 10. Die Steuerpflichtigen haben auf die durch Verordnung vorgeschriebenen Termine schriftliche Steuererklärungen auf Formularen, die das Departement festsetzt, abzugeben sowie die dazu gehörenden Unterlagen wie Wertschriftenverzeichnisse, Jahresrechnungen und Bilanzen, Lohnausweise und Schuldennachweise einzureichen.¹⁶⁾

² Sie haben mit ihrer Unterschrift ausdrücklich zu bezeugen, dass die Erklärung nach Pflicht und Gewissen abgegeben wurde.

2. Prüfung der Steuererklärung

a) Grundsatz

§ 11. Die Steuerverwaltung prüft die Steuererklärung und veranlasst die nötigen Ergänzungen.

² Mangelhaft ausgefüllte Formulare können unter Ansetzung einer Frist zur Verbesserung zurückgewiesen werden.

³ Die zuständigen Amtsstellen können Untersuchungen und amtliche Inventuren anordnen und Sachverständige beiziehen.

b) Auskunfts- und Bescheinigungspflicht¹⁷⁾

aa) Steuerpflichtige¹⁷⁾

§ 12.¹⁸⁾ Die Steuerpflichtigen haben alles zu tun, was nötig ist, um das Zustandekommen einer vollständigen und richtigen Veranlagung zu ermöglichen.

² Auf Verlangen haben sie insbesondere mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen, Geschäftsbücher und Belege vorzulegen und weitere Bescheinigungen beizubringen.

¹⁶⁾ § 10 Abs. 1 in der Fassung des G vom 30. 9. 1976.

¹⁷⁾ Titel im Bereich der §§ 12, 12a und 12b gemäss G vom 12. 6. 1980.

¹⁸⁾ § 12: Abs. 1 und 2 in der Fassung des G vom 30. 9. 1976; durch dasselbe G wurde der bisherige Abs. 3 zu § 12a Abs. 2.

bb) Auskunftspflicht Dritter¹⁹⁾

§ 12a.²⁰⁾ Gegenüber den Steuerbehörden sind zur Erteilung mündlicher oder schriftlicher Auskünfte verpflichtet:

a)²¹⁾

- b) Miteigentümer und Gesamteigentümer über ihr Rechtsverhältnis mit dem Steuerpflichtigen, insbesondere über dessen Anteile, Ansprüche und Bezüge;
- c) Personengesellschaften über die Anteile ihrer Teilhaber am Einkommen und Vermögen der Gesellschaft sowie über ihre sonstigen Ansprüche gegenüber der Gesellschaft und über alle Verhältnisse, die für die Veranlagung der Teilhaber von Bedeutung sind;
- d) Arbeitgeber über die Bezüge der von ihnen beschäftigten Personen, soweit diese keine Lohnausweise eingereicht haben.

² Die Verwaltungsbehörden und Gerichte des Kantons und seiner Gemeinden sind verpflichtet, der Steuerverwaltung auf ihr Verlangen die zur richtigen Handhabung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

cc) Bescheinigungspflicht Dritter²²⁾

§ 12b.²³⁾ Gegenüber dem Steuerpflichtigen sind zur Ausstellung schriftlicher Bescheinigungen verpflichtet:

- a) Arbeitgeber über ihre Leistungen an Arbeitnehmer;
- b) juristische Personen über ihre Leistungen an Mitglieder der Verwaltung oder anderer Organe;
- c) Gläubiger und Schuldner über Bestand, Höhe, Verzinsung und Sicherstellung von Forderungen;
- d) Versicherer über den Rückkaufswert von Versicherungen und über die aus dem Versicherungsverhältnis ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen;
- e) Stiftungen über ihre Leistungen an Begünstigte;
- f) Treuhänder, Vermögensverwalter und andere Beauftragte, die Vermögen des Steuerpflichtigen im Besitz oder in Verwaltung haben, über dieses Vermögen und seine Erträge.

² Bescheinigungen, die der Steuerpflichtige trotz Aufforderung nicht erhält, kann die Steuerbehörde mit Zustimmung des Steuerpflichtigen direkt beim Dritten einfordern.

c) Erhebungen

§ 13. Die Steuerpflichtigen haben auf Verlangen die Richtigkeit ihrer Angaben nachzuweisen, ihre Geschäftsbücher und die erforderlichen Belege vorzulegen und ihre Aussagen, sofern diesen entscheidende Bedeutung zukommt, durch Handgelübde zu bekräftigen.

² Der Departementsvorsteher entscheidet über die Anordnung einer amtlichen Inventur oder eines Handgelübdes und nimmt dieses ab.

¹⁹⁾ Siehe Fussnote 17.

²⁰⁾ § 12a: Ganzer Abs. 1 eingefügt durch G vom 30. 9. 1976; Abs. 2: Alter § 12 Abs. 3.

²¹⁾ § 12a Abs. 1 lit. a aufgehoben durch GRB vom 26. 6. 1986 (wirksam seit 1. 1. 1987).

²²⁾ Siehe Fussnote 17.

²³⁾ § 12b eingefügt durch G vom 30. 9. 1976.

3. Veranlagung

a) Grundsatz

§ 14. Die Steuerverwaltung hat den Steuerbetrag grundsätzlich innert eines Jahres seit Einreichung der vollständigen Steuererklärung definitiv festzusetzen.

² Die Veranlagung ist unter Angabe der Rechtsmittel und der Zahlungsfrist schriftlich mitzuteilen.

³ Abweichungen der Veranlagung von der Erklärung des Steuerpflichtigen, die zu seinen Ungunsten gehen, sind anzugeben.

b) Schätzung

§ 15. Bei ungenügenden Unterlagen kann der Steuerbetrag durch Schätzung nach Erfahrungszahlen oder nach dem Lebensaufwand des Pflichtigen bestimmt werden.

c) Vorveranlagung

§ 16.²⁴⁾ Lässt das Verhalten des Pflichtigen eine erhebliche Gefährdung des Steueranspruchs befürchten, so kann das Departement eine Vorveranlagung verfügen und ohne Rücksicht auf das Einsprache- und Rekursrecht sofort eine angemessene Sicherstellung verlangen.

² Die Vorveranlagung ist einem vollstreckbaren Gerichtsurteil für Beitreibung auf Sicherstellung gleichgestellt.

4. Einsprache

§ 17. Einsprachen gegen die Veranlagung sind innert 30 Tagen nach Zustellung schriftlich und begründet unter Beilage oder Bezeichnung der Beweismittel der Steuerverwaltung einzureichen.

² Für die Begründung kann die Frist erstreckt werden.

³ Einsprachen hat die Steuerverwaltung zu beurteilen und ihren begründeten Entscheid dem Pflichtigen grundsätzlich innert dreier Monate unter Hinweis auf das Rekursrecht schriftlich mitzuteilen.

5. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand²⁵⁾

§ 17a.²⁶⁾ Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann verlangt werden, wenn der Säumige von der Einhaltung einer Frist durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten war.

² Das Begehren muss binnen 30 Tagen, vom Wegfall des Hindernisses an gerechnet, schriftlich unter Beifügung der nötigen Belege gestellt werden.

²⁴⁾ § 16 in der Fassung des G vom 30. 9. 1976.

²⁵⁾ Titel über § 17a gemäss G vom 12. 6. 1980.

²⁶⁾ § 17a eingefügt durch G vom 30. 9. 1976.

III.²⁷⁾

§ 18.²⁷⁾

IV. STEUERBEZUG

1. *Fälligkeits- und Zahlungstermine*²⁸⁾

§ 19.²⁸⁾ Unbekümmert um den Zeitpunkt der Einreichung der Steuererklärung und der Zustellung der Veranlagung sind die jährlich zu entrichtenden Steuern der natürlichen und juristischen Personen grundsätzlich auf den allgemeinen Fälligkeitstermin zu bezahlen.

² Bei Beendigung der Steuerpflicht werden die Steuern sofort fällig.

³ Für die Erbschafts- und Schenkungssteuern sowie die Grundstückgewinnsteuer gelten besondere Fälligkeitstermine. Die Erbschafts- und Schenkungssteuern sind 30 Tage nach der Veranlagung, die Grundstückgewinnsteuer ist 90 Tage nach Eintritt des Steuertatbestandes zu entrichten.

⁴ Der allgemeine Fälligkeitstermin wird in der Verordnung festgesetzt.

⁵ Die Steuerverwaltung hat rechtzeitig zu Steuerzahlungen aufzufordern.

2. *Zinsausgleich*²⁹⁾

§ 20.²⁹⁾ Bei der Steuerzahlung erfolgt ein Zinsausgleich auf den Fälligkeitstermin.

² Der Ausgleich geht zu Lasten des Steuerpflichtigen für alle nach dem allgemeinen oder besonderen Fälligkeitstermin geleisteten Steuerzahlungen, zugunsten des Steuerpflichtigen, soweit die Steuer vor der Fälligkeit entrichtet worden ist.

³ Der Zinsausgleich soll bei geringfügigen Steuerbeträgen sowie unbedeutender und unverschuldeter Versäumnis unterbleiben.

⁴ Die Zinssätze werden in der Verordnung geregelt.

3. *Rechtskraft*

§ 21. Rechtskräftige Veranlagungen stehen gerichtlichen Urteilen im Sinne des Betreibungsgesetzes gleich.

²⁷⁾ Titel III und § 18 aufgehoben durch GRB vom 30. 6. 1994 (wirksam seit 1. 1. 1995).

²⁸⁾ § 19: Titel sowie Abs. 1 und 5 in der Fassung des G vom 6. 12. 1973; Abs. 2 und 4 in der Fassung des G vom 30. 9. 1976; Abs. 3 in der Fassung des GRB vom 8. 6. 1994 (wirksam seit 31. 7. 1994).

²⁹⁾ § 20 samt Titel in der Fassung des G vom 6. 12. 1973.

4. Berichtigung von Rechnungsfehlern und Schreibversehen³⁰⁾

§ 22.³¹⁾ Rechnungsfehler und Schreibversehen in rechtskräftigen Verfügungen und Entscheiden können innert drei Jahren seit der Eröffnung auf Antrag des Steuerpflichtigen oder von Amtes wegen von der Behörde berichtigt werden, der sie unterlaufen sind.

² Gegen die Berichtigung oder deren Ablehnung können die gleichen Rechtsmittel wie gegen eine Veranlagung ergriffen werden.

³ Der Anspruch auf Nach- oder Rückzahlung erlischt jedoch in jedem Falle zehn Jahre nach der Veranlagung.

5. Stundung und Erlass

§ 23. Die Steuerverwaltung kann auf begründetes Ansuchen für Steuerschulden Stundung gewähren.

² Der Departementsvorsteher kann eine Steuerschuld ganz oder teilweise erlassen, wenn der Bezug des geschuldeten Steuerbetrages eine besondere Härte bedeutet.

C. Nach- und Strafsteuerverfahren

1. Steuerhinterziehung

§ 24.³²⁾ Wird durch Unterlassung der vorgeschriebenen Anmeldung und Erklärung oder durch unwahre oder unvollständige Angaben bewirkt, dass eine Steuerschuld zu niedrig festgesetzt oder nachträglich ermässigt wird, so hat der Steuerpflichtige die zu wenig entrichteten Beträge nachzuzahlen. Ausserdem wird ein Verzugszins erhoben, dessen Höhe durch Verordnung festzulegen ist.

² Bei Verschulden des Steuerpflichtigen ist überdies eine Strafsteuer bis höchstens zum Fünffachen des hinterzogenen Betrages zu verfügen.

³ Wer als zum Steuerabzug an der Quelle Verpflichteter vorsätzlich oder fahrlässig einen Steuerabzug nicht oder nicht vollständig vornimmt, wird mit einer Strafsteuer von einem Drittel bis zum Dreifachen, in der Regel zum Einfachen der hinterzogenen Steuer bestraft.

⁴ Wird die Widerhandlung anlässlich einer amtlichen Inventur nach § 13 festgestellt, so hat der Pflichtige ausserdem eine durch Verordnung festzusetzende Inventurgebühr zu entrichten.

³⁰⁾ Titel über § 22 in der Fassung des G vom 12. 6. 1980.

³¹⁾ § 22: Abs. 1 und 2 in der Fassung des G vom 30. 9. 1976.

³²⁾ § 24: Abs. 1 letzter Satz in der Fassung des G vom 30. 9. 1976; Abs. 3 eingefügt durch GRB vom 30. 6. 1994 (wirksam seit 1. 1. 1995); dadurch wurde der bisherige Abs. 3 zu Abs. 4.

2. Erben und Dritte

§ 25. Nachsteuern sowie Verzugszinsen können auch gegenüber dem Nachlass eines Steuerpflichtigen verfügt werden. Die Erben des Steuerpflichtigen haften ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden für diese Steuern solidarisch bis zum Betrag ihres Anteils am Nachlass mit Einschluss der Vorempfänge.³³⁾

² Gegenüber dem schuldhaften Vertreter des Steuerpflichtigen oder dem schuldhaften Teilnehmer an der Steuerhinterziehung ist eine Strafzahlung bis zum Fünffachen des hinterzogenen Betrages zu verfügen.

³ Wurde die Widerhandlung im Betrieb einer juristischen Person oder Handelsgesellschaft begangen, so haften neben dieser ihre fehlbaren Organe und Geschäftsführer.

3. Bemessung der Strafsteuer

§ 26. Bei der Bemessung der Strafsteuer oder der Strafzahlung sind in Betracht zu ziehen der Grad des Verschuldens, die Höhe der hinterzogenen Steuern und ihr Verhältnis zu den geschuldeten sowie die Zeitdauer, auf die sich die Widerhandlungen erstrecken.

² Mangelhafte Buchführung oder gänzlichliches Fehlen von Aufzeichnungen gelten nicht als Entlastungsgrund.

³ Hat der Pflichtige, bevor er von der Einleitung einer Untersuchung Kenntnis hatte, zur Aufdeckung des wahren Sachverhaltes beigetragen, so ist die Strafsteuer zu mildern.

4. Verwirkung

§ 27.³⁴⁾ Das Recht, ein Nach- und Strafsteuerverfahren einzuleiten, erlischt zehn Jahre, bei Selbstanzeige fünf Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, für die eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist. Die Einleitung eines Nach- und Strafsteuerverfahrens wird der steuerpflichtigen Person schriftlich mitgeteilt. Das Recht, Nach- und Strafsteuern zu veranlagern, erlischt 15 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, auf die sie sich bezieht.

5. Entscheidung und Rechtsmittel

§ 28.³⁵⁾ Nach- und Strafsteuern, Strafzahlungen und Verzugszinsen werden nach den Bestimmungen über die Steuererhebung festgesetzt und eröffnet.

² Gegen solche Entscheide können die gleichen Rechtsmittel wie gegen eine Veranlagung erhoben werden.

³³⁾ § 25 Abs. 1 in der Fassung des G vom 30. 9. 1976.

³⁴⁾ § 27 in der Fassung des GRB vom 12. 11. 1997 (wirksam seit 28. 12. 1997).

³⁵⁾ § 28 in der Fassung des G vom 30. 9. 1976.

D. Rechtsmittel³⁶⁾**1. Rekurs an die Steuerrekurskommission****a) Steuerrekurskommission³⁷⁾**

§ 29.³⁷⁾ Gegen Einspracheentscheide der Verwaltung steht dem Betroffenen innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides der Rekurs an die Steuerrekurskommission offen.

² Die Steuerrekurskommission besteht aus einem Präsidenten, einem Stellvertreter sowie zehn weiteren Mitgliedern, die alle vom Regierungsrat auf dessen Amtszeit gewählt werden. Sie ist weisungsunabhängig und trifft ihre Entscheide mindestens in Fünferbesetzung. Das Sekretariatspersonal wird durch die Steuerrekurskommission bestellt.

³ Das Rekursverfahren richtet sich unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen nach den Vorschriften über das Verwaltungsverfahren.

b) Vertretung vor der Kommission

§ 30. Für die Vertretung der Rekurrenten gelten die Grundsätze über die Vertretung vor Gericht.

² Ausserdem sind Berufsorganisationen berechtigt, ihre Mitglieder vor der Kommission zu vertreten.

³ In rechtlich oder tatsächlich komplizierten Fällen kann der Präsident der Kommission einem wenig bemittelten Rekurrenten auf Begehren einen Advokaten auf Kosten des Staates beigegeben.³⁸⁾

³⁶⁾ Abschn. D: Titel gemäss § 53 Ziff. 19 des Organisationsgesetzes vom 22. 4. 1976.

³⁷⁾ § 29: Abs. 1 und 3 in der Fassung von § 53 Ziff. 19 des Organisationsgesetzes vom 22. 4. 1976; Abs. 2 in der Fassung des GRB vom 9. 6. 1999 (wirksam seit 25. 7. 1999).

³⁸⁾ § 30 Abs. 3 abgeändert durch § 53 Ziff. 19 des Organisationsgesetzes vom 22. 4. 1976.

c) Verfahren

§ 31.³⁹⁾ In seiner Rekursbegründung kann der Rekurrent neue Tatsachen und Beweismittel, die sein Begehren stützen, vorbringen.

² Der Präsident der Kommission holt eine Vernehmlassung der Verwaltung ein und teilt diese dem Rekurrenten mit. Er kann einen zweiten Schriftenwechsel anordnen.

³ Die Verwaltung kann bis zu ihrer Vernehmlassung den Einspracheentscheid in Wiedererwägung ziehen.

⁴ Hält es der Präsident für erforderlich oder verlangt es der Rekurrent, ordnet er eine mündliche Verhandlung an, wobei er das persönliche Erscheinen des Rekurrenten verlangen kann.

⁵ Die Kommission oder ihr Präsident ordnen, ohne an die Begehren des Rekurrenten oder der Verwaltung gebunden zu sein, die allfällig erforderlichen Untersuchungs- und Beweismassnahmen an. Sie besitzen das Recht auf Zeugeneinvernahme nach den Vorschriften des baselstädtischen Zivilprozessrechtes.

⁶ Die Kommission berät in Abwesenheit des Rekurrenten und des Vertreters der Verwaltung.

d) Entscheid

§ 32.⁴⁰⁾ Ergibt sich im Rekursverfahren, dass die bestrittene Veranlagung unrichtig ist, so ist die dem Tatbestand entsprechende Berichtigung vorzunehmen. Dabei kann die Veranlagung auch zum Nachteil des Rekurrenten abgeändert werden.

² Die Auferlegung von Gebühren und die Zusprechung einer Parteientschädigung richten sich nach den Vorschriften über die Verwaltungsgebühren. Wenn die Gutheissung des Rekurses auf neue Tatsachen oder Beweismittel zurückzuführen ist, die der Rekurrent aus Nachlässigkeit nicht schon im Veranlagungs- oder Einspracheverfahren geltend machte, so kann er auch bei Gutheissung des Rekurses in die Kosten verfallen werden.

³ Der Entscheid ist den Betroffenen schriftlich und begründet unter Angabe der Rechtsmittel zuzustellen.

2. Weitere Rechtsmittel

§ 33.⁴¹⁾ Die weiteren kantonalen Rechtsmittel richten sich nach den allgemeinen Vorschriften.

² Der Rekurs an das Verwaltungsgericht steht auch der Verwaltung offen.

³⁹⁾ §§ 31, 32 und 33 in der Fassung von § 53 Ziff. 19 des Organisationsgesetzes vom 22. 4. 1976.

⁴⁰⁾ § 32: Siehe Fussnote 39.

⁴¹⁾ § 33: Siehe Fussnote 39.

E. Strafbestimmungen

1. Steuerbetrug

§ 34. Wer in der Absicht, eine von ihm oder einem Dritten geschuldete Steuer zu hinterziehen, vorhandene Geschäftsbücher vernichtet oder verheimlicht, unwahre, unvollständige, falsche oder verfälschte Bücher oder Urkunden gebraucht, oder bewusst unwahre Angaben durch ein Handgelübde bekräftigt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

2. Veruntreuung von Quellensteuern⁴²⁾

§ 34a.⁴²⁾ Wer als zum Steuerabzug an der Quelle Verpflichteter abgezogene Steuern zu seinem oder eines anderen Nutzen verwendet, wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 30 000 Franken bestraft.

3. Inventurbetrug⁴³⁾

§ 35. Wer bei einer amtlichen Inventur gemäss § 13 und § 88 trotz öffentlicher oder persönlicher Aufforderung des zuständigen Beamten vorsätzlich Vermögensstücke oder Rechnungsbücher verheimlicht, vernichtet oder beiseite schafft oder die ihm obliegende Pflicht zu wahrheitsgemässer Auskunft und zur Ablieferung der in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke oder Rechnungsbücher verletzt, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.

4. Gemeinsame Bestimmungen⁴⁴⁾

§ 36. Die allgemeinen Bestimmungen des eidgenössischen Strafgesetzbuches sind anwendbar.

² Die Erhebung von Nach- und Strafsteuern wird durch die Strafverfolgung nicht ausgeschlossen.

5. Übertretungen⁴⁵⁾

§ 36a.⁴⁶⁾

⁴²⁾ § 34a samt Titel beigefügt durch GRB vom 30. 6. 1994 (wirksam seit 1. 1. 1995). Dadurch wurden die bisherigen Titel 2.–4. der §§ 35–36a zu 3.–5.

⁴³⁾ Siehe Fussnote 42.

⁴⁴⁾ Siehe Fussnote 42.

⁴⁵⁾ Siehe Fussnote 42.

⁴⁶⁾ § 36a (alter § 94) aufgehoben und ersetzt durch das Kantonale Übertretungsstrafgesetz vom 15. 6. 1978 (vgl. dort insbesondere § 52).

F. Örtlich und zeitlich beschränkte Steuerpflicht

§ 37. Bei interkantonalen und internationalen Beziehungen bleiben die geltenden bundesrechtlichen und staatsvertraglichen Bestimmungen vorbehalten.

² Der Regierungsrat entscheidet über Gegenrechts- und Vergeltungsmassnahmen.

³ Bei örtlich oder zeitlich beschränkter Steuerpflicht wird der geschuldete Teil der Steuer mit Ausnahme der Objektsteuern nach den Grundsätzen berechnet, die bei unbeschränkter Steuerpflicht anwendbar wären.⁴⁷⁾

⁴⁷⁾ § 37 Abs. 3 in der Fassung des G vom 30. 9. 1976.

II. Teil: Die einzelnen Steuern

Erster Abschnitt: Die Einkommenssteuer

I. GEGENSTAND

1. Grundsatz

§ 38. Steuerbar ist das gesamte Einkommen jeder Art, insbesondere

- a) das Einkommen aus Erwerbstätigkeit;
 - b) der Ertrag aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen;
 - c) Kapital- und Grundstücksgewinne auf Geschäftsvermögen, die in nach kaufmännischer Art geführten Unternehmen durch Veräußerung erzielt werden oder durch Verbuchung in Erscheinung treten, Grundstücksgewinne jedoch nur im Umfang, in dem der Einstandswert nach § 58 den steuerlich massgeblichen Buchwert (Einkommenssteuerwert) übersteigt;¹⁾
 - d) Alimente, die der geschiedene oder getrennt lebende Ehegatte für sich und für die unter seiner elterlichen Sorge²⁾ stehenden Kinder erhält.³⁾
- a) Einkommen aus Erwerbstätigkeit und Ersatzeinkommen

§ 39. Steuerbar ist jedes Einkommen aus einer Tätigkeit, sei es regelmässiges oder nicht, und fliesse es aus einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit.

²⁾ Zum Einkommen aus Erwerbstätigkeit gehören auch die Naturalbezüge, wie freie Kost, Wohnung und selbst verwendete eigene Erzeugnisse, sowie die Nebenbezüge jeder Art, wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Dienstalters- und andere Geschenke des Arbeitgebers, Provisionen, Gratifikationen, Tantiemen, Trinkgelder und ähnliche Zuwendungen.

³⁾ Als Erwerbseinkommen gilt ferner das an dessen Stelle tretende Einkommen, sofern es im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis oder aus Vorsorgeeinrichtungen und Vorsorgeformen im Sinne von Art. 80 und 82 BVG entstanden ist, auch wenn es an die Erben fällt oder durch Verfügung auf den Todesfall zugewendet wird. Dazu gehören insbesondere Bezüge aus Sozialversicherungs-, Sozialausgleichs- und Vorsorgeeinrichtungen in der Form von Taggeldern, Renten oder Kapitalzuwendungen sowie auch die Abfindungen für die Aufgabe oder Unterlassung einer Tätigkeit. Bei Kapitalzuwendungen sind die eigenen besteuerten Beiträge in Abzug zu bringen.⁴⁾

¹⁾ § 38 lit. c in der Fassung des GRB vom 8. 6. 1994 (wirksam seit 31. 7. 1994).

²⁾ §§ 38 lit. d, 42 lit. a, 43 Abs. 1 lit. c und 66 lit. c: Begriff «elterliche Gewalt» ersetzt durch «elterliche Sorge» anlässlich der Änderung des ZGB vom 26. 6. 1998 (neues Scheidungsrecht).

³⁾ § 38 lit. d eingefügt durch G vom 12. 6. 1980; Fassung erweitert durch GRB vom 16. 3. 1989 (wirksam seit 1. 1. 1990).

⁴⁾ § 39 Abs. 3 in der Fassung des GRB vom 26. 6. 1986 (wirksam seit 1. 1. 1987).

b) Vermögensertrag

§ 40.⁵⁾ Steuerbar ist jedes Einkommen aus unbeweglichem oder beweglichem Vermögen, inbegriffen der Mietwert der selbst benützten Wohnung im eigenen Hause.

²⁾ Einkommen aus beweglichem Vermögen sind insbesondere Zinsen, Renten jeder Art, Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Guthaben, Wertpapieren und Beteiligungen jeder Art, Erträge aus Lizenzen, anderen Rechten und beweglichen Sachen, die nicht Erwerbseinkommen sind.

³⁾ Die Zuteilung von Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und Erlöse von Bezugsrechten gelten grundsätzlich nicht als Vermögensertrag, sofern die Vermögensrechte zum Privatvermögen gehören.

⁴⁾ Der Regierungsrat erlässt die näheren Ausführungsbestimmungen.

c) Gewinne durch Privatentnahmen⁶⁾

§ 41.⁶⁾ Die Übernahme von Vermögensstücken aus dem Geschäftsvermögen in das Privatvermögen gilt als Veräusserung. Beim beweglichen Vermögen ist die Differenz zwischen dem steuerlich massgeblichen Buchwert (Einkommenssteuerwert) und dem Verkehrswert, beim unbeweglichen Vermögen die Differenz zwischen dem Einkommenssteuerwert und dem Einstandswert nach § 58 bei der Einkommenssteuer anzurechnen.

2. Vorbehalt

§ 42. Nicht steuerbar sind:

- a) Eingänge aus Familienrecht sowie Unterstützungen, insbesondere die Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigungen der Eidgenössischen AHV und IV, die Renten der Kantonalen Alters- und Invalidenbeihilfe, die Leistungen der Arbeitslosenhilfe und die Kostenbeiträge der Eidgenössischen IV für Eingliederungsmassnahmen und Hilfsmittel, nicht aber Alimente, die der geschiedene oder getrennt lebende Ehegatte für sich und die unter seiner elterlichen Sorge⁷⁾ stehenden Kinder erhält;⁸⁾
- b) der Militärsold;
- c) der Vermögenszuwachs infolge Erbschaft, Vermächtnis oder Schenkung;
- d) der Vermögenszuwachs aus der Auszahlung und dem Rückkauf von Versicherungen, soweit die Berechtigung nicht aus einem Arbeitsverhältnis oder aus einem Vorsorgeverhältnis gemäss BVG fliesst.⁹⁾

⁵⁾ § 40: Abs. 2 in der Fassung des GRB vom 16. 3. 1989 (wirksam seit 1. 1. 1990); Abs. 3 und 4 neu eingefügt durch denselben GRB.

⁶⁾ § 41: Titel und Abs. 1 in der Fassung des GRB vom 8. 6. 1994 (wirksam seit 31. 7. 1994); Abs. 2 aufgehoben durch GRB vom 16. 3. 1989 (wirksam seit 1. 1. 1990).

⁷⁾ § 42 lit. a: Siehe Fussnote 2.

⁸⁾ § 42 lit. a in der Fassung des GRB vom 16. 3. 1989 (wirksam seit 1. 1. 1990).

⁹⁾ § 42 lit. d in der Fassung des GRB vom 26. 6. 1986 (wirksam seit 1. 1. 1987).

3. Ermittlung des reinen Einkommens

§ 43. Vom gesamten Roheinkommen werden abgezogen:¹⁰⁾

- a) die zur Erzielung des steuerbaren Einkommens erforderlichen Gewinnungskosten;
- b) die Kosten für den Unterhalt des unbeweglichen Vermögens sowie Abschreibungen auf vermieteten Baurechtsliegenschaften ohne Heimfallentschädigung, auch wenn sie dem Privatvermögen zugehören;
- c) die Zinsen für geschuldete Kapitalien, geschuldete Renten, Alimamente für den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten und die unter dessen elterlicher Sorge¹¹⁾ lebenden Kinder sowie dauernde Lasten, soweit sie nicht Haushaltsausgaben oder Unterstützungen darstellen;
- d) in nach kaufmännischer Art geführten Unternehmen die gegen jede zweckwidrige Verwendung sichergestellten Zuwendungen für die Wohlfahrt des Personals, die im Steuerjahr eingetretenen und verbuchten Geschäftsverluste, die noch nicht mit dem Einkommen verrechneten Verlustüberschüsse aus den sieben vorangegangenen Steuerjahren sowie die geschäftsmässig begründeten Abschreibungen und Wertberichtigungsrückstellungen. Als geschäftsmässig begründet gelten auch Nachholungen von Abschreibungen und Wertberichtigungen, die infolge schlechten Geschäftsganges unterblieben sind;
- e) Zuwendungen von Selbständigerwerbenden an zweckgebundene Vorsorgeeinrichtungen und Vorsorgeformen im Sinne des BVG. Der Regierungsrat bestimmt das Nähere;
- f) die weder rückforder- noch anrechenbaren ausländischen Quellensteuern.

² Nicht zum Abzug zugelassen werden die übrigen Ausgaben, insbesondere:

- a) die Aufwendungen für die Anschaffung oder Wertvermehrung von Vermögensgegenständen und zur Tilgung von Schulden;
- b) die allgemeinen Standesauslagen und die Auslagen für die berufliche Ausbildung;
- c) die Haushaltsausgaben des Steuerpflichtigen und seiner Familie für Unterhalt, Bekleidung, Wohnung und Hausangestellte sowie die Steuern;
- d) Unterstützungen oder Spenden an Verwandte und Dritte.

¹⁰⁾ § 43 Abs. 1: Lit. b und c in der Fassung des GRB vom 16. 3. 1989 (wirksam seit 1. 1. 1990); lit. d in der Fassung des GRB vom 18. 5. 1994 (wirksam seit 3. 7. 1994); lit. e in der Fassung des GRB vom 26. 6. 1986 (wirksam seit 1. 1. 1987); lit. f neu eingefügt durch GRB vom 16. 3. 1989 (wirksam seit 1. 1. 1990).

¹¹⁾ § 43 lit. c: Siehe Fussnote 2.

³ Beim Ersatz von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens durch Objekte, welche die gleiche betriebliche Funktion erfüllen, können die stillen Reserven steuerfrei auf das Ersatzobjekt übertragen werden, wenn die Ersatzbeschaffung für das Unternehmen notwendig ist. Ausgeschlossen sind Übertragungen auf Objekte ausserhalb des Kantons. Die Ersatzbeschaffung hat innert angemessener Frist zu erfolgen. Ist im Umfang der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet worden, so ist sie grundsätzlich innert zwei Jahren zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.¹²⁾

§ 43a.¹³⁾ Für die Gewinnungskosten Unselbständigerwerbender können in der Verordnung Pauschalabzüge festgelegt werden. Wer höhere Auslagen geltend macht, hat die gesamten Gewinnungskosten zu belegen.

II. ERMITTLUNG DES STEUERbaren EINKOMMENS

1. Freibeträge

§ 44.¹⁴⁾ Vom reinen Einkommen können abgezogen werden:

1. Persönliche Abzüge:

- | | |
|---|------------|
| a) in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten | Fr. 6200.– |
| b) Alleinstehende mit eigenem Haushalt, sofern sie allein mit minderjährigen, erwerbsunfähigen oder der beruflichen Ausbildung obliegenden Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben | Fr. 3600.– |
| c) alleinstehende Rentner und Rentnerinnen | Fr. 3100.– |
| d) Bezüger und Bezügerinnen von Ergänzungsleistungen der Eidg. AHV und IV | Fr. 500.– |

Mit Ausnahme des Abzuges gemäss lit. d schliesst sich eine Kumulation dieser Abzüge aus.

2. Kinderabzug:

Für jedes minderjährige, erwerbsunfähige oder der beruflichen Ausbildung obliegende Kind, das in häuslicher Gemeinschaft mit dem oder der Steuerpflichtigen lebt und sofern er oder sie den Unterhalt des Kindes mindestens zur Hälfte bestreitet. Der Abzug kann für ein Kind nur einmal abgezogen werden

Fr. 5200.–

¹²⁾ § 43 Abs. 3 in der Fassung des GRB vom 16. 3. 1989 (wirksam seit 1. 1. 1990).

¹³⁾ § 43a eingefügt durch G vom 30. 9. 1976.

¹⁴⁾ § 44 ursprünglich in der Fassung des GRB vom 12. 6. 1991 (wirksam seit 1. 1. 1992), teilweise neu gefasst durch GRB vom 23. 4. 1992 (wirksam seit 1. 1. 1993). Abs. 1 Ziff. 1 lit. a–c in der Fassung des GRB vom 20. 9. 1995 (wirksam seit 1. 1. 1996); lit. d beigelegt durch GRB vom 19. 3. 1997 (wirksam seit 4. 5. 1997); letzter Satz von Ziff. 1 in der Fassung des letztgenannten GRB; Ansätze in Abs. 1 angepasst durch RRB vom 10. 8. 1999 (gestützt auf § 48 Abs. 4 und 5 des Steuergesetzes, wirksam seit 19. 8. 1999). Abschn. II dieses RRB enthält folgende *Übergangsbestimmung*: Er gilt erstmals für die Einkommenssteuer des Steuerjahres 1999, soweit sie im Jahre 2000 fällig wird.

3. Unterstützungsabzug:

Für jeden in Erfüllung einer rechtlichen Pflicht unterstützten Angehörigen die nachweisbaren Aufwendungen, höchstens aber Fr. 5200.–

Ausgenommen sind Ehegatten, auch nach einer Trennung oder Scheidung, und Kinder, für welche entweder ein Kinderabzug nach vorstehender Ziff. 2 oder ein Alimenterabzug nach § 43 Abs. 1 lit. c gegeben ist.

4. Abzug für Pflegebedürftigkeit:

Für sich selbst, für Angehörige und unterstützte Personen, für durch schwere Invalidität, durch dauernde Pflegebedürftigkeit oder durch chronische Erkrankung verursachte Aufwendungen, maximal aber für jede invalide, dauernd pflegebedürftige oder chronischkranke Person Fr. 5200.–

² Massgebend für diese Abzüge sind die Verhältnisse am Ende des Steuerjahres.

2. Abzüge für Beiträge und Sparzinsen¹⁵⁾

§ 45.¹⁶⁾ Vom reinen Einkommen können ferner abgezogen werden:

- a) Die gesetzlichen Beiträge an die Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung, die Invalidenversicherung, die Erwerbsersatzordnung, die Unfallversicherung und die Arbeitslosenversicherung sowie die gesetzlichen Beiträge an ausländische Rentenversicherungen. Bei letzteren darf der Abzug den entsprechenden AHV-Beitrag nicht übersteigen.
- b) Sonstige Beiträge an Kranken-, Unfall-, Invaliditäts-, Alters- und Lebensversicherungen, Arbeitslosen-, Hinterbliebenenkassen sowie an Berufsverbände und die während der Berechnungsperiode fällig gewordenen Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm in der Steuerpflicht vertretenen Personen bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 1000.– für in ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, sowie Fr. 500.– für alle übrigen Steuerpflichtigen. Als Sparkapitalien gelten Bankguthaben jeder Art, in- und ausländische Obligationen sowie Hypothekar- und andere Darlehensforderungen.

¹⁵⁾ Titel über § 45 in der Fassung des G vom 12. 6. 1980.

¹⁶⁾ § 45: Lit. a, b in der Fassung des GRB vom 26. 6. 1986 (wirksam seit 1. 1. 1987), lit. c eingefügt durch denselben GRB; dadurch wurde die bisherige lit. c zu lit. d; lit. e eingefügt durch GRB vom 12. 6. 1991 (wirksam seit 1. 1. 1992); Ansatz in lit. e angepasst durch RRB vom 10. 8. 1999 (gestützt auf § 48 Abs. 4 und 5 des Steuergesetzes, wirksam seit 19. 8. 1999). Abschn. II dieses RRB enthält folgende *Übergangsbestimmung*: Er gilt erstmals für die Einkommenssteuer des Steuerjahres 1999, soweit sie im Jahre 2000 fällig wird.

- c) Nach Gesetz, Statuten oder Reglement geleistete Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sowie Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus den ihr gleichgestellten anderen Vorsorgeformen im Sinne und im Umfang der Normen des BVG. Beiträge des Vorsorgenehmers an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge für den Einkauf von Beitragsjahren sind nicht von den steuerbaren Einkünften abziehbar, wenn das Vorsorgeverhältnis am 31. Dezember 1985 bereits bestanden hat und nach Gesetz, Statuten und Reglement der Vorsorgeeinrichtung Altersleistungen vor dem 1. Januar 2002 ausgerichtet werden können.
- d) Zuwendungen von im Einzelfall mindestens Fr. 100.–, sofern diese an Körperschaften, Stiftungen und Anstalten fallen und zu öffentlichen, Unterrichts-, Fürsorge- oder andern ausschliesslich gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken im Kanton verwendet¹⁷⁾ oder vom Regierungsrat als abziehbar erklärt werden.
- e) Die infolge einer Berufstätigkeit erforderlichen und nachgewiesenen Drittbetreuungskosten für im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zum Ende der Schulpflicht bis zu einem Gesamtbetrag von 10% des Bruttoerwerbseinkommens je zu betreuendes Kind, höchstens aber bis zu Fr. 5200.– pro Kind.
- ² Die Erforderlichkeit von Drittbetreuungskosten kann – soweit die gesetzlichen Erfordernisse erfüllt sind – auch bei ärztlich bezeugter schwerer Erkrankung der die Kinder betreuenden Person gegeben sein.
- ³ Der Regierungsrat erlässt in der Verordnung eine dem § 45 lit. e entsprechende ergänzende Bestimmung.

3. Abzüge bei beschränkter Steuerpflicht

§ 46.¹⁸⁾ Besteht die Steuerpflicht nur für einen Teil des Einkommens oder des Jahres, so sind die Freibeträge und Abzüge nach den Grundsätzen des § 37 Abs. 3 verhältnismässig herabzusetzen.

III. BEFREIUNGEN

§ 47.¹⁹⁾

¹⁷⁾ § 45 lit. d: Betreffend Abzug von Zuwendungen, die *ausserhalb des Kantons* verwendet werden, siehe § 19 der Steuerverordnung (SG 640.110).

¹⁸⁾ § 46 in der Fassung des G vom 30. 9. 1976.

¹⁹⁾ § 47 aufgehoben durch GRB vom 26. 6. 1986 (wirksam seit 1. 1. 1987).

IV. STEUERBERECHNUNG

1. Grundsatz

§ 48.²⁰⁾ Die jährliche Steuer auf dem steuerbaren Einkommen ist grundsätzlich nach folgendem Tarif (Tarif A) zu bemessen:

Von Fr. 10 400.– bis Fr. 25 000.–: Fr. 15.– je Fr. 100.–

Von Fr. 25 000.– bis Fr. 33 300.–: Fr. 20.– je Fr. 100.–

Von Fr. 33 300.– bis Fr. 72 800.–: Fr. 25.– je Fr. 100.–

Von Fr. 72 800.– bis Fr. 156 100.–: Fr. 26.– je Fr. 100.–

Von Fr. 156 100.– bis Fr. 234 100.–: Fr. 28.– je Fr. 100.–

Von Fr. 234 100.– bis Fr. 1 300 800.–: Fr. 30.– je Fr. 100.–

Über Fr. 1 300 800.–: Fr. 29.– je Fr. 100.–

² Für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten sowie für Steuerpflichtige im Sinne von § 44 Abs. 1 Ziff. 1 lit. b ist die jährliche Steuer auf dem steuerbaren Einkommen nach folgendem Tarif (Tarif B) zu bemessen:

Von Fr. 14 600.– bis Fr. 43 700.–: Fr. 16.50 je Fr. 100.–

Von Fr. 43 700.– bis Fr. 60 400.–: Fr. 22.– je Fr. 100.–

Von Fr. 60 400.– bis Fr. 279 900.–: Fr. 26.– je Fr. 100.–

Von Fr. 279 900.– bis Fr. 410 000.–: Fr. 28.– je Fr. 100.–

Von Fr. 410 000.– bis Fr. 2 102 000.–: Fr. 30.– je Fr. 100.–

Über Fr. 2 102 000.–: Fr. 29.– je Fr. 100.–

³ Restbeträge des steuerbaren Einkommens unter Fr. 100.– fallen ausser Betracht.

⁴ Die Steuertarife gemäss den Abs. 1 und 2 und die Abzüge gemäss den §§ 2 Abs. 4, 44 Abs. 1 und 45 lit. b und e gelten für den Teuerungsstand nach dem Basler Index der Konsumentenpreise am 30. Juni 1999. Sie sind der Entwicklung dieses Indexes anzupassen, wenn die Teuerung seit der letzten Angleichung 4% übersteigt. Massgebend ist jeweils der Stand des Indexes per 30. Juni eines Steuerjahres.

⁵ Die indexierten Abzüge und die Tarifkennzahlen sind auf die nächsten 100 Franken auf- oder abzurunden.

2.²¹⁾

§ 49.²¹⁾

²⁰⁾ § 48: Abs. 1 und 2 (Beträge) in der Fassung des RRB vom 10. 8. 1999 (gestützt auf § 48 Abs. 4 und 5 des Steuergesetzes, wirksam seit 19. 8. 1999). Abschn. II dieses RRB enthält folgende *Übergangsbestimmung*: Er gilt erstmals für die Einkommenssteuer des Steuerjahres 1999, soweit sie im Jahre 2000 fällig wird. Abs. 2 Alinea 1 in der Fassung des GRB vom 20. 9. 1995 (wirksam seit 1. 1. 1996); Abs. 3 in der Fassung des GRB vom 23. 4. 1992 (wirksam seit 1. 1. 1993); Abs. 4 (beigefügt durch GRB vom 17. 12. 1992) in der Fassung des vorgenannten RRB vom 10. 8. 1999; Abs. 5 beigefügt durch GRB vom 17. 12. 1992 (wirksam seit 1. 1. 1993).

²¹⁾ § 49 samt Titel aufgehoben durch GRB vom 30. 6. 1994 (wirksam seit 1. 1. 1995).

3. Bei Abfindungen

§ 50.²²⁾ Ersatzeinkommen in der Form von Kapitalzuwendungen oder von Abfindungen aus Vorsorgeeinrichtungen und Vorsorgeformen im Sinne von Art. 80 und 82 BVG, sofern sie nicht zum Einkauf in eine Vorsorgekasse der zweiten Säule verwendet werden, sowie von Abfindungen an Stelle von Alimenten werden getrennt vom übrigen Einkommen und ohne Zusammenrechnung unter Ehegatten wie folgt besteuert:

- die ersten Fr. 25 000.– mit 3%,
- die nächsten Fr. 25 000.– mit 4%,
- die nächsten Fr. 50 000.– mit 6%,
- alle weiteren Beträge mit 8%.

²⁾ Abfindungen aus Vorsorgeeinrichtungen und Vorsorgeformen im Sinne des BVG, die nicht an den Vorsorgenehmer, den überlebenden Ehegatten oder an direkte Nachkommen sowie Personen, für deren Unterhalt der Verstorbene zur Hauptsache aufgekommen ist, fallen, unterliegen der vollen Einkommensbesteuerung.

³⁾ Sofern keine angemessene Altersvorsorge steuerlich begünstigt begründet worden ist, werden bei endgültiger Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit zwei Fünftel des Reinerlöses aus der Liquidation eines nach kaufmännischer Art geführten Unternehmens wie eine Abfindung als Ersatzeinkommen nach Abs. 1, drei Fünftel zusammen mit dem übrigen Einkommen als Erwerbseinkommen besteuert. Wird der Liquidationserlös ganz oder teilweise zum Einkauf in eine Vorsorgekasse zu Lasten des steuerbaren Einkommens verwendet, so reduziert sich der Betrag, der privilegiert nach den Ansätzen von Abs. 1 besteuert wird, bis zur Höhe der steuerlich verrechenbaren Einkaufssumme.

4. Bei Renten und Pensionen sowie Kinderalimenten²³⁾

§ 51.²³⁾ Renten und Pensionen jeder Art werden wie folgt besteuert:

- a) zu 60% der Rente, wenn diese ganz auf Leistungen des Rentenberechtigten selbst oder auf Erbschaft, Vermächtnis oder Schenkung zurückzuführen ist oder wenn die entsprechende Kapitalzuwendung der Einkommenssteuer nicht unterläge;
- b) zu 80% der Rente, wenn diese nur teilweise, aber zu mindestens 20% auf Leistungen des Rentenberechtigten zurückzuführen ist oder wenn es sich bei den Einkünften um AHV/IV-Renten handelt;
- c) zu 100% in allen übrigen Fällen.

²²⁾ § 50: Abs. 1 und 3 in der Fassung des GRB vom 16. 3. 1989 (wirksam seit 1. 1. 1990); Abs. 2 eingefügt durch GRB vom 26. 6. 1986 (wirksam seit 1. 1. 1987).

²³⁾ § 51: Titel sowie Abs. 1 und 2 in der Fassung des GRB vom 16. 3. 1989 (wirksam seit 1. 1. 1990); Abs. 3 und 4 (bisherige Abs. 2 und 3) in der Fassung des GRB vom 26. 6. 1986 (wirksam seit 1. 1. 1987).

² Kinderalimente werden zu 80% besteuert.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 83 und Art. 98 Abs. 4 BVG.

⁴ Renten und Pensionen, die auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das nach dem 31. Dezember 1985 entstanden ist, sind vollumfänglich als Einkommen zu versteuern.

5. Bei Mehrwerten infolge Nachlassinventur

§ 51a.²⁴⁾

V. ZEITLICHE GRUNDLAGEN

1. Steuer- und Veranlagungsperiode

§ 52. Die Einkommenssteuer ist jährlich für das verflossene Kalenderjahr zu veranlagern.

² Für Steuerpflichtige, die jährliche Geschäftsabschlüsse nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Betriebsjahr vornehmen, kann an die Stelle des Kalenderjahres das Geschäftsjahr treten.

2. Bei Beginn und Ende der Ehe oder der Steuerpflicht²⁵⁾

§ 53.²⁵⁾ Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Verlaufe des Steuerjahres, so ist auf dem regelmässigen Einkommen der Teil einer Jahressteuer zu erheben, welcher der Dauer der Steuerpflicht entspricht; das regelmässige Einkommen ist dabei in das entsprechende Jahreseinkommen umzurechnen.

² Nicht regelmässiges Einkommen unterliegt der vollen Jahressteuer, wird aber nicht in ein entsprechendes Jahreseinkommen umgerechnet.

3. Bei Heirat, Trennung, Scheidung oder Tod²⁶⁾

§ 54.²⁶⁾ Steuerpflichtige, die sich im Verlaufe des Steuerjahres verehelichen, werden für das ganze Jahr zusammenveranlagt. Sie können jedoch für das ganze Jahr der Eheschliessung eine getrennte Besteuerung nach den für alleinstehende Personen geltenden Vorschriften verlangen.

² Steuerpflichtige, die am Ende des Steuerjahres nicht mehr in rechtlich oder tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden für das ganze Steuerjahr nach den für alleinstehende Personen geltenden Vorschriften veranlagt. Sie können jedoch unter dem Vorbehalt der Anwendung von § 53 verlangen, bis zur Trennung oder Scheidung zusammen veranlagt und erst ab diesem Zeitpunkt als Alleinstehende besteuert zu werden.

²⁴⁾ § 51a aufgehoben durch G vom 30. 9. 1976.

²⁵⁾ § 53: Titel in der Fassung des GRB vom 16. 3. 1989 (wirksam seit 1. 1. 1990); Abs. 3 aufgehoben durch denselben GRB.

²⁶⁾ § 54 samt Titel in der Fassung des GRB vom 16. 3. 1989 (wirksam seit 1. 1. 1990).

³ Stirbt einer der Ehegatten im Verlaufe des Steuerjahres, so wird die Ehegattenbesteuerung unter der Faktorenzusammenrechnung für das ganze Jahr weitergeführt. Das Einkommen Verstorbener ist nicht auf ein Jahreseinkommen umzurechnen. Überlebende Ehegatten können jedoch auf dem Todestag Zwischenveranlagungen unter Anwendung von § 53 verlangen.

Zweiter Abschnitt: Die Quellensteuer²⁷⁾

I. NATÜRLICHE PERSONEN MIT STEUERRECHTLICHEM WOHSITZ ODER AUFENTHALT IM KANTON

1. *Steuersubjekt*

§ 54a.²⁸⁾ Ausländische Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, unterliegen für Einkünfte im Sinne von § 54b einem Steuerabzug an der Quelle.

² Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn einer der beiden Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.

2. *Steuerbare Leistungen*

§ 54b.²⁹⁾ Die Quellensteuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet.

² Steuerbar sind alle Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis, mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen und andere geldwerte Vorteile sowie die Ersatzeinkünfte wie Taggelder aus Kranken- und Unfallversicherung und Arbeitslosenversicherung.

³ Naturalleistungen und Trinkgelder werden in der Regel nach den für die Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung geltenden Ansätzen erhoben.

²⁷⁾ Zweiter Abschn.: Titel, Untertitel sowie §§ 54a–54u jeweils mit Titel eingefügt durch GRB vom 30. 6. 1994 (wirksam seit 1. 1. 1995). Dadurch wurden die bisherigen Zweiter, Dritter, Vierter und Fünfter Abschn. zu Dritter, Vierter, Fünfter und Sechster Abschn.

²⁸⁾ § 54a: Siehe Fussnote 27.

²⁹⁾ § 54b: Siehe Fussnote 27.

3. *Steuertarif*

§ 54c.³⁰⁾ Die Steuerverwaltung bestimmt die Höhe des Steuerabzugs entsprechend den für die Einkommenssteuer natürlicher Personen geltenden Steuersätzen.

² Bei der Festsetzung der Steuertarife werden Pauschalen für Berufskosten und Versicherungsprämien sowie Abzüge für Familienlasten berücksichtigt.

³ Der Steuerabzug für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, die beide erwerbstätig sind, richtet sich nach Tarifen, die ihrem Gesamteinkommen Rechnung tragen und die Pauschalen und Abzüge nach Abs. 2 sowie den Abzug nach § 2 Abs. 4 wegen Erwerbstätigkeit beider Ehegatten berücksichtigt.

⁴ Für Einkommen aus Nebenerwerb beträgt der Steuersatz 14%.

⁵ Für Ersatzeinkünfte, die der Versicherer nicht nach Massgabe des versicherten Verdienstes oder die er neben einem allfälligen Erwerbseinkommen ausrichtet, beträgt der Steuersatz 14%.

4. *Abgegoltene Steuer*

§ 54d.³¹⁾ Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren vom Erwerbseinkommen zu veranlagenden Steuer; er erhöht sich um die entsprechenden Ansätze für die direkte Bundessteuer. § 54e bleibt vorbehalten.

5. *Vorbehalt der ordentlichen Veranlagung*

§ 54e.³²⁾ Die der Quellensteuer unterliegenden Personen werden für ihr Einkommen, das dem Steuerabzug an der Quelle nicht unterworfen ist, sowie für ihr Vermögen im ordentlichen Verfahren veranlagt. Für den Steuersatz gilt §37 Abs. 3 sinngemäss.

² Betragen die dem Steuerabzug an der Quelle unterworfenen Bruttoeinkünfte eines Steuerpflichtigen in einem Kalenderjahr mehr als einen durch den Regierungsrat festgelegten Betrag, wird eine nachträgliche Veranlagung für das gesamte Einkommen und Vermögen durchgeführt. Die an der Quelle abgezogene Steuer wird dabei zinslos angerechnet.

³⁰⁾ § 54c: Siehe Fussnote 27.

³¹⁾ § 54d: Siehe Fussnote 27.

³²⁾ § 54e: Siehe Fussnote 27.

II. NATÜRLICHE UND JURISTISCHE PERSONEN OHNE STEUER- RECHTLICHEN WOHNSITZ ODER AUFENTHALT IN DER SCHWEIZ

1. Arbeitnehmer

§ 54f.³³⁾ Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die hier für kurze Dauer, als Grenzgänger oder Wochenaufenthalter oder als leitende Angestellte für einen Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erwerbstätig sind, unterliegen für ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit sowie für die an dessen Stelle tretenden Ersatzeinkünfte einem Steuerabzug an der Quelle nach Massgabe der §§ 54a–54c.

2. Arbeitnehmer bei internationalen Transporten

§ 54g.³⁴⁾ Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten, unterliegen für diese Leistungen sowie für die an deren Stelle tretenden Ersatzeinkünfte einem Steuerabzug an der Quelle nach Massgabe der §§ 54a–54c.

3. Künstler, Sportler und Referenten

§ 54h.³⁵⁾ Im Ausland wohnhafte Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstler, Musiker und Artisten, sowie Sportler und Referenten unterliegen für Einkünfte aus ihrer im Kanton ausgeübten persönlichen Tätigkeit und für weitere damit verbundene Entschädigungen einem Steuerabzug an der Quelle. Dies gilt auch für Einkünfte und Entschädigungen, die nicht dem Künstler, Sportler oder Referenten selber, sondern einem Dritten zufließen, der seine Tätigkeit organisiert hat.

² Die Steuer beträgt:

– bei Tageseinkünften bis	200 Franken	8,2%;
– bei Tageseinkünften von	201 bis 1000 Franken	12,6%;
– bei Tageseinkünften von	1001 bis 3000 Franken	16 %;
– bei Tageseinkünften über	3000 Franken	20 %.

³ Als Tageseinkünfte gelten die Bruttoeinkünfte einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge, nach Abzug der Gewinnungskosten. Der Regierungsrat kann anstelle der tatsächlichen Gewinnungskosten Pauschalabzüge festsetzen.

⁴ Naturalleistungen werden in der Regel nach den für die Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung geltenden Ansätzen bewertet.

⁵ Der mit der Organisation der im Kanton stattfindenden Darbietung eines Künstlers, Sportlers oder Referenten beauftragte Veranstalter ist für die Quellensteuer solidarisch haftbar.

³³⁾ § 54f: Siehe Fussnote 27.

³⁴⁾ § 54g: Siehe Fussnote 27.

³⁵⁾ § 54h: Siehe Fussnote 27.

4. Verwaltungsräte

§ 54i.³⁶⁾ Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton unterliegen für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen und ähnlichen Vergütungen einem Steuerabzug an der Quelle.

² Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung ausländischer Unternehmungen, welche im Kanton Betriebsstätten unterhalten, unterliegen für die ihnen zu Lasten dieser Betriebsstätte ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen und ähnlichen Vergütungen einem Steuerabzug an der Quelle.

³ Als steuerbare Einkünfte gelten die Bruttoeinkünfte, einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge. Dazu gehören auch die Entschädigungen, die nicht dem Steuerpflichtigen selber, sondern einem Dritten zufließen.

⁴ Die Steuer beträgt 20% der steuerbaren Einkünfte.

5. Hypothekargläubiger

§ 54k.³⁷⁾ Im Ausland wohnhafte Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton gesichert sind, unterliegen für die ihnen ausgerichteten Zinsen einem Steuerabzug an der Quelle.

² Als steuerbare Einkünfte gelten die Bruttoeinkünfte. Dazu gehören auch die Zinsen, die nicht dem Steuerpflichtigen selber, sondern einem Dritten zufließen.

³ Die Steuer beträgt 15% der steuerbaren Einkünfte.

6. Empfänger von Vorsorgeleistungen

§ 54l.³⁸⁾ Im Ausland wohnhafte Personen:

a) die aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgekasse mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Pensionen, Ruhegehälter, Kapitalleistungen oder andere Vergütungen erhalten,

b) oder die aus privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Renten, Kapitalleistungen oder andere Vergütungen erhalten,

unterliegen für diese Leistungen einem Steuerabzug an der Quelle.

² Als steuerbare Einkünfte gelten die Bruttoeinkünfte.

³ Bei Renten beträgt die Steuer 8% der steuerbaren Einkünfte.

⁴ Bei Kapitalleistungen wird die Steuer gemäss den Steuersätzen nach § 50 Abs. 1 berechnet.

³⁶⁾ § 54i: Siehe Fussnote 27.

³⁷⁾ § 54k: Siehe Fussnote 27.

³⁸⁾ § 54l: Siehe Fussnote 27.

7. Begriffsbestimmung

§ 54m.³⁹⁾ Als im Ausland wohnhafte Steuerpflichtige nach den §§ 54f–54l gelten natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz und juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz.

8. Abgeltene Steuer

§ 54n.⁴⁰⁾ Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern; er erhöht sich um die entsprechenden Ansätze für die direkte Bundessteuer.

III. ERHEBUNG DER QUELLENSTEUER

1. Im allgemeinen

§ 54o.⁴¹⁾ Soweit Gesetz und Verordnung keine besonderen Vorschriften für die Erhebung der Quellensteuer vorsehen, finden die allgemeinen Bestimmungen über das Steuerverfahren und den Steuerbezug sinngemäss Anwendung.

2. Pflichten des Schuldners der steuerbaren Leistung

§ 54p.⁴²⁾ Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet, sämtliche zur richtigen Steuererhebung notwendigen Massnahmen vorzunehmen, insbesondere:

- a) bei Fälligkeit von Geldleistungen, ungeachtet allfälliger Einwände oder Lohnpfändungen, die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei anderen Leistungen (insbesondere Naturalleistungen und Trinkgeldern) die geschuldete Steuer vom Steuerpflichtigen einzufordern,
- b) dem Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder eine Bestätigung über den Steuerabzug auszustellen,
- c) die Steuern periodisch der Steuerverwaltung abzuliefern, mit ihr hierüber abzurechnen und ihr zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren sowie auf Verlangen mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen.

² Der Steuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn der Steuerpflichtige in einem anderen Kanton der Besteuerung unterliegt.

³ Der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die Entrichtung der Quellensteuer.

⁴ Er erhält eine Bezugsprovision, deren Ansatz der Regierungsrat festlegt.

³⁹⁾ § 54m: Siehe Fussnote 27.

⁴⁰⁾ § 54n: Siehe Fussnote 27.

⁴¹⁾ § 54o: Siehe Fussnote 27.

⁴²⁾ § 54p: Siehe Fussnote 27.

3. Pflichten des Steuerpflichtigen

§ 54q.⁴³⁾ Der Steuerpflichtige hat der kantonalen Steuerverwaltung sowie dem Schuldner der steuerbaren Leistung über die für die Erhebung der Quellensteuer massgeblichen Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen.

² Der Steuerpflichtige kann von der kantonalen Steuerverwaltung zu Nachzahlungen verpflichtet werden, wenn die steuerbare Leistung nicht oder nicht vollständig um die Quellensteuer gekürzt ausbezahlt worden ist und ein Nachbezug beim Schuldner der steuerbaren Leistung nicht möglich ist.

4. Verfügung und Rechtsmittel

§ 54r.⁴⁴⁾ Ist der Steuerpflichtige oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, so kann er bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres von der Steuerverwaltung eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

² Der Schuldner der steuerbaren Leistung bleibt bis zum rechtskräftigen Entscheid zum Steuerabzug verpflichtet.

³ Gegen die Verfügung über die Quellensteuer kann der Steuerpflichtige oder Schuldner der steuerbaren Leistung Einsprache nach § 17 erheben, gegen den Einspracheentscheid Rekurs nach § 29.

5. Nachforderung und Rückerstattung

§ 54s.⁴⁵⁾ Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung den Steuerabzug nicht oder ungenügend vorgenommen, so verpflichtet ihn die Steuerverwaltung zur Nachzahlung. Der Rückgriff des Schuldners auf den Steuerpflichtigen bleibt vorbehalten.

² Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung einen zu hohen Steuerabzug vorgenommen, so muss er dem Steuerpflichtigen die Differenz zurückbezahlen. Die Steuerverwaltung kann dem Steuerpflichtigen zuviel abgezogene und abgerechnete Quellensteuer auch direkt zurückerstatten.

⁴³⁾ § 54q: Siehe Fussnote 27.

⁴⁴⁾ § 54r: Siehe Fussnote 27.

⁴⁵⁾ § 54s: Siehe Fussnote 27.

6. Steuerbezug

§ 54t.⁴⁶⁾ Die an der Quelle erhobene Steuer ist im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung fällig.

² Der Steuerbetrag ist innert 30 Tagen nach Fälligkeit vom Schuldner der steuerbaren Leistung der Steuerverwaltung zu überweisen. Der Regierungsrat kann davon abweichende besondere Ablieferungstermine festlegen.

³ Für verspätet entrichtete Steuern werden Verzugszinsen belastet.

⁴ Der Regierungsrat kann für die §§ 54h–54l Bezugsminima festlegen.

IV. AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

§ 54u.⁴⁷⁾ Der Regierungsrat erlässt die für den Vollzug der Quellensteuer erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Dritter Abschnitt: Die Grundstückgewinnsteuer⁴⁸⁾

I.⁴⁹⁾

1. Steuertatbestand⁵⁰⁾

§ 55.⁵⁰⁾ Als Grundstückgewinne steuerbar sind:

- a) der durch Veräusserung in Erscheinung tretende Mehrwert von Grundstücken des Privat- und des Geschäftsvermögens der natürlichen und juristischen Personen sowie von Anteilen daran;
- b) der Veräusserung gleichgestellt sind Rechtsgeschäfte, die tatsächlich und wirtschaftlich wie eine Veräusserung wirken;
- c) als Teilveräusserungen gelten dauernde Belastungen mit privatrechtlichen Dienstbarkeiten und öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, wenn diese die unbeschränkte Bewirtschaftung oder den Veräusserungswert des Grundstückes dauernd und wesentlich beeinträchtigen und dafür ein Entgelt entrichtet wird.

² Als Grundstücke gelten die in Art. 655 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches umschriebenen Vermögensgüter.

⁴⁶⁾ § 54t: Siehe Fussnote 27.

⁴⁷⁾ § 54u: Siehe Fussnote 27.

⁴⁸⁾ Dritter Abschn. in der Fassung des GRB vom 16. 3. 1989 (wirksam seit 1. 1. 1990). Siehe im übrigen Fussnote 27.

⁴⁹⁾ Titel I, II und III aufgehoben durch GRB vom 8. 6. 1994 (wirksam seit 31. 7. 1994).

⁵⁰⁾ §§ 55–60 samt Titel in der Fassung des GRB vom 8. 6. 1994 (wirksam seit 31. 7. 1994).

2. *Steueraufschub*⁵¹⁾

§ 56.⁵¹⁾ Die Besteuerung wird aufgeschoben:

- a) bei Landumlegungen zwecks Güterzusammenlegung, Quartierplanung, Grenzberichtigung, Abrundung landwirtschaftlicher Heimwesen sowie bei Landumlegungen im Enteignungsverfahren oder drohender Enteignung;
 - b) bei Veräusserung einer dauernd und ausschliesslich selbstgenutzten Wohnliegenschaft (Einfamilienhaus oder Eigentumswohnung), soweit der dabei erzielte Erlös grundsätzlich innert einjähriger Frist zum Erwerb oder zum Bau einer gleichgenutzten Ersatzliegenschaft innerhalb des Kantons verwendet wird;
 - c) bei Veräusserung eines Grundstückes des betriebsnotwendigen Anlagevermögens, soweit der dabei erzielte Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines Ersatzgrundstückes mit gleicher Funktion innerhalb des Kantons verwendet wird;
 - d) bei Apportgründungen;
 - e) bei Rechtsgeschäften unter Ehegatten, bei Schenkungen, Erbgängen oder Erbteilungen;
 - f) bei Umwandlung in eine (andere) Personenunternehmung oder juristische Person, wenn der Geschäftsbetrieb unverändert weitergeführt wird und die Beteiligungsverhältnisse grundsätzlich gleich bleiben;
 - g) bei Unternehmungszusammenschluss durch Übertragung sämtlicher Aktiven und Passiven auf eine (andere) Personenunternehmung oder juristische Person (Fusion gemäss Art. 748–750 OR, der Fusion wirtschaftlich gleichkommender Zusammenschluss oder Geschäftsübernahme gemäss Art. 181 OR);
 - h) bei Aufteilung einer Unternehmung durch Übertragung von in sich geschlossenen und selbständigen Betriebsteilen auf andere Personenunternehmungen oder juristische Personen, wenn die übernommenen Geschäftsbetriebe unverändert weitergeführt werden.
- ² Bei Veräusserungen nach Abs. 1 lit. a–c ist der Einstandswert verhältnismässig auf die Ersatzbeschaffung zu übertragen; ein Erwerb nach Abs. 1 lit. d–h gilt nicht als Ersatzbeschaffung. Bei Veräusserungen nach Abs. 1 lit. d–h ist der bisherige Einstandswert oder der Einstandswert des Rechtsvorgängers zu übernehmen.

3. *Steuersubjekt*⁵²⁾

§ 57.⁵²⁾ Steuerpflichtig ist der Veräusserer.

- ² Grundstücksgewinne auf Nutzniessungsvermögen werden dem Eigentümer zugerechnet.

⁵¹⁾ § 56: Siehe Fussnote 50.

⁵²⁾ § 57: Siehe Fussnote 50.

II.⁵³⁾

4. Steuerobjekt⁵⁴⁾

§ 58.⁵⁴⁾ Als Grundstücksgewinn oder -verlust gilt die Differenz zwischen dem Einstandswert und dem Veräußerungserlös.

² Als Einstandswert gilt unter Vorbehalt von § 56 Abs. 2 der Erwerbswert unter Berücksichtigung der mit dem Erwerb verbundenen Kosten, der wertvermehrenden Aufwendungen und der definitiven Wertverminderungen.

³ Als Veräußerungserlös gilt der Verkaufspreis mit allen Nebenleistungen des Erwerbers abzüglich der mit der Veräußerung verbundenen Kosten.

⁴ Für Grundstücke, die vor dem 1. Januar 1977 erworben worden sind, gilt als Einstandswert entweder der Realwert (Gebäudeversicherungswert unter Berücksichtigung der Altersentwertung zu diesem Zeitpunkt zuzüglich des relativen Landwertes nach Bodenwertkatalog per 1. Januar 1977) zuzüglich den seither vorgenommenen wertvermehrenden Aufwendungen oder der nachgewiesene höhere Einstandswert nach Abs. 2.

⁵ Zur Abgeltung der Besitzesdauer wird auf dem nach Abs. 1 ermittelten Gewinn ein Abzug vorgenommen. Er beträgt ab dem 6. und für jedes weitere Jahr jährlich 3%, im Maximum höchsten 60% des Gewinns. Gilt als Einstandswert der Realwert nach Abs. 4, beginnt die Berechnung der Besitzesdauer frühestens mit dem Jahr 1972 und bleiben frühere Jahre unbeachtlich; gilt der Einstandswert nach Abs. 2, beginnt die Berechnung auf den Erwerbszeitpunkt.

5. Verlustverrechnung⁵⁵⁾

§ 59.⁵⁵⁾ Grundstückverluste werden mit Grundstücksgewinnen desselben Jahres verrechnet.

² Grundstückverlustüberschüsse aus Veräußerungen sind verrechenbar, soweit sie auf Verluste der sieben Vorjahre zurückgehen.

⁵³⁾ Titel II: Siehe Fussnote 49.

⁵⁴⁾ § 58: Siehe Fussnote 50.

⁵⁵⁾ § 59: Siehe Fussnote 50.

III.⁵⁶⁾

6. *Steuersatz*⁵⁷⁾

§ 60.⁵⁷⁾ Der Steuersatz beträgt bei einer Besitzdauer von weniger als drei Jahren 60% des steuerbaren Gewinns und ermässigt sich für jeden weiteren Monat Besitzesdauer um 0,5%. Ab dem 9. Besitzesjahr beträgt er einheitlich 30%.

² Grundstücksgewinne sind steuerfrei, wenn deren Betrag nach Abzug der Verluste Fr. 500.– nicht erreicht. Ebenso fallen Restbeträge unter Fr. 100.– ausser Betracht.

³ Massgeblicher Stichtag für die Bestimmung der Besitzesdauer ist jeweils die Anmeldung beim Grundbuch oder, wo kein Grundbucheintrag erfolgt oder dieser zu Umgehungszwecken verzögert wird, der Tag des jeweiligen Vertragsabschlusses.

⁴ Zur Bestimmung der Besitzesdauer für ein Grundstück, das im Rahmen von § 56 Abs. 1 lit. a und c erworben wurde, ist der Erwerbszeitpunkt für das ersetzte oder abgetauschte Grundstück massgeblich, soweit darauf die Besteuerung des Gewinns aufgeschoben wurde. Zur Bestimmung der Besitzesdauer für ein Grundstück, das im Rahmen von § 56 Abs. 1 lit. d–h erworben wurde, ist der Erwerbszeitpunkt des Rechtsvorgängers massgeblich.

⁵ Bei Gewinnen aus dauernd und ausschliesslich selbstgenutzten Wohnliegenschaften (Einfamilienhäusern und Eigentumswohnungen) beträgt der Steuersatz ungeachtet der Besitzesdauer 30%.

7. *Zeitliche Grundlagen*⁵⁸⁾

§ 60a.⁵⁸⁾ Die Grundstückgewinnsteuer wird im Anschluss an den steuerauslösenden Tatbestand veranlagt und erhoben.

Vierter Abschnitt: Die Vermögenssteuer⁵⁹⁾

I. GEGENSTAND

§ 61. Steuerbar ist das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen jeder Art.

² Vermögen, an dem eine Nutzniessung besteht, wird dem Nutzniesser zugerechnet.

⁵⁶⁾ Titel III: Siehe Fussnote 49.

⁵⁷⁾ § 60: Siehe Fussnote 50.

⁵⁸⁾ § 60a samt Titel beigelegt durch GRB vom 8. 6. 1994 (wirksam seit 31. 7. 1994).

⁵⁹⁾ Vierter Abschn.: Siehe Fussnote 27.

II. BEWERTUNG

1. Grundsatz

§ 62. Massgebend ist, abweichende Vorschriften vorbehalten, grundsätzlich der Verkehrswert bei Beginn der Veranlagungsperiode.⁶⁰⁾

² Die näheren Bewertungsvorschriften werden durch Verordnung bestimmt.

³ Diese Bewertungsvorschriften gelten nicht für Geschäftsvermögen nach kaufmännischer Art geführter Unternehmungen.

2. Grundstücke, Liegenschaften⁶¹⁾

§ 63.⁶¹⁾ Vermietete Liegenschaften und Eigentumswohnungen, verpachtetes Kulturland und Wald sind in der Regel zum Ertragswert zu bewerten.

² Selbstbewohnte Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen sind zu $\frac{2}{3}$ des Realwertes und unbebautes Land ist zum Verkehrswert zu schätzen.

3. Wertpapiere und Forderungen

§ 64.⁶²⁾ Wertpapiere und Forderungen sind nach dem Kurswert, in Ermangelung eines solchen nach dem Verkehrswert oder, wenn sich ein solcher nicht nachweisen lässt, nach dem inneren Wert zu bewerten.

² Die Summe der Erträge aus Wertpapieren und Forderungen ist zu einem in der Verordnung festzulegenden Satz zu kapitalisieren, und es ist, falls dieser Gesamtertragswert niedriger ist als der Gesamtwert nach Abs. 1, das Mittel der beiden Werte zu versteuern.

³ Postcheckguthaben sind zum Nominalwert, unverzinsliche Forderungen zum Verkehrswert zu bewerten.

⁴ Lebensversicherungen unterliegen der Vermögenssteuer mit ihrem Rückkaufswert.

III. SCHULDENABZUG

§ 65. Nachweisbare Schulden sind in Abzug zu bringen.

² Haften mehrere für dieselbe Schuld, so kann nur der nach dem Innenverhältnis oder dem tatsächlichen Risiko zu Lasten des Pflichtigen fallende Betrag abgezogen werden.

⁶⁰⁾ § 62 Abs. 1 in der Fassung des GRB vom 16. 3. 1989 (wirksam seit 1. 1. 1990).

⁶¹⁾ § 63 samt Titel in der Fassung des GRB vom 16. 3. 1989 (wirksam seit 1. 1. 1990).

⁶²⁾ § 64: Abs. 1–3 in der Fassung des G vom 30. 9. 1976; der bisherige Abs. 3 wurde zu Abs. 4.

IV. ERMITTLUNG DES STEUERbaren VERMÖGENS⁶³⁾

§ 66.⁶³⁾ Vom Reinvermögen können abziehen:

- a) in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe Lebende sowie Personen, die für den Unterhalt von in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindern zur Hauptsache aufkommen Fr. 100 000.–;
- b) alle übrigen Steuerpflichtigen Fr. 50 000.–;
- c) Inhaber der elterlichen Sorge⁶⁴⁾, sofern die Zurechnung des Kindesvermögens erfolgt, zusätzlich vom Vermögen eines jeden Kindes bis zu Fr. 7 500.–;
- d) der Hausrat;
- e) Selbständigerwerbende auf den zur Ausübung des Berufs dienenden und zum Geschäftsvermögen zählenden Geräten und Mobilien bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 30 000.–, höchstens aber bis zum steuerlichen Buchwert;
- f) Rentenversicherungen und ähnliche Forderungen auf periodische Leistungen, sofern die Leistung bei Beginn der Veranlagungsperiode zu laufen begonnen hat.

V. STEUERBERECHNUNG

1. Grundsatz

§ 67.⁶⁵⁾ Die jährliche Steuer auf dem steuerbaren Vermögen ist grundsätzlich nach folgendem Tarif (Tarif A) zu bemessen:

Von Fr. 0.– bis Fr. 250 000.–: Fr. 5.– je Fr. 1000.–

Von Fr. 250 000.– bis Fr. 750 000.–: Fr. 7.50 je Fr. 1000.–

Von Fr. 750 000.– bis Fr. 2 500 000.–: Fr. 10.– je Fr. 1000.–

Über Fr. 2 500 000.–: Fr. 9.– je Fr. 1000.–

² Für Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, ist die jährliche Steuer auf dem steuerbaren Vermögen nach folgendem Tarif (Tarif B) zu bemessen:

Von Fr. 0.– bis Fr. 400 000.–: Fr. 5.– je Fr. 1000.–

Von Fr. 400 000.– bis Fr. 1 200 000.–: Fr. 7.50 je Fr. 1000.–

Von Fr. 1 200 000.– bis Fr. 4 000 000.–: Fr. 10.– je Fr. 1000.–

Über Fr. 4 000 000.–: Fr. 9.– je Fr. 1000.–

³ Restbeträge des Vermögens unter Fr. 1000.– fallen ausser Betracht.

⁶³⁾ § 66: Titel sowie lit. a–c und e in der Fassung des GRB vom 16. 3. 1989 (wirksam seit 1. 1. 1990); lit. d und f in der Fassung des G vom 30. 9. 1976.

⁶⁴⁾ § 66 lit. c: Siehe Fussnote 2.

⁶⁵⁾ § 67 Abs. 1 und 2 in der Fassung des GRB vom 16. 3. 1989 (wirksam seit 1. 1. 1990); dadurch wurde der bisherige Abs. 2 zu Abs. 3.

2. Ermässigungen

§ 68.⁶⁶⁾ Für Pflichtige mit einem steuerbaren Vorjahreseinkommen von nicht mehr als Fr. 14 000.– oder, wenn sie in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben oder für Kinder und Angehörige zur Hauptsache aufkommen, nicht mehr als Fr. 20 000.–, ermässigt sich die Vermögenssteuer um

¾ bei einem Vermögen bis zu Fr. 100 000.–,

½ bei einem Vermögen bis zu Fr. 200 000.–,

¼ bei einem Vermögen bis zu Fr. 400 000.–.

§ 68a.⁶⁷⁾ Steuerpflichtige, deren Steuern auf dem Vermögen und dem Vermögensertrag 50% des Ertrages aus dem Vermögen übersteigen, können entsprechende Herabsetzung der Vermögenssteuer auf diesen Betrag verlangen. In jedem Falle ist jedoch mindestens eine Vermögenssteuer von 5‰ des steuerbaren Vermögens zu entrichten.

² Die Herabsetzung der Vermögenssteuer ist innerhalb eines Jahres seit Rechnungsstellung zu beantragen, ansonst sie erlischt.

VI. ZEITLICHE GRUNDLAGEN

§ 69. Die Vermögenssteuer wird jährlich für das laufende Kalenderjahr erhoben.

² Sie wird in zweijährigen Perioden nach dem Vermögensstand zu Beginn der Periode oder zu Beginn der Steuerpflicht veranlagt.

³ Hat sich das Gesamtvermögen durch Heirat, Erbschaft oder Schenkung vermehrt, hat sich das Verhältnis des hier und des auswärts steuerbaren Vermögens im Laufe der Veranlagungsperiode verändert oder hat sich das Vermögen erheblich vermindert, so ist die Vermögenssteuer für den Rest der Veranlagungsperiode aufgrund einer einzureichenden Zwischenerklärung neu zu veranlagern.

⁶⁶⁾ § 68 in der Fassung des GRB vom 16. 3. 1989 (wirksam seit 1. 1. 1990).

⁶⁷⁾ § 68a: Abs. 1 in der Fassung des G vom 30. 9. 1976 / 12. 6. 1980; Abs. 2 neu eingefügt durch GRB vom 16. 3. 1989 (wirksam seit 1. 1. 1990).

Fünfter Abschnitt: Die Steuern der juristischen Personen⁶⁸⁾**I. UNTERSTELLUNG UNTER DIE SPEZIALSTEUERN**

§ 70.⁶⁹⁾ Die Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften und übrigen juristischen Personen, die im Kanton zum Betrieb eines Handels-, Fabrikations- oder andern nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes niedergelassen sind, eine Betriebsstätte unterhalten oder als Verwaltungsgesellschaft im wesentlichen eigenes Vermögen verwalten, unterliegen einer Kapitalsteuer und einer Ertragssteuer.

² In gleicher Weise steuerpflichtig sind auch auswärtige juristische Personen des in- und ausländischen Rechtes, die im Kanton Basel-Stadt Grundeigentum besitzen, für das hierin angelegte Kapital und den daraus gezogenen Ertrag und Gewinn.

³ Die übrigen juristischen Personen sind, soweit sie nicht die Voraussetzungen der besonderen Steuerberechnung erfüllen, den natürlichen Personen gleichgestellt, bezahlen jedoch keine Einkommenssteuer.

II. DIE KAPITALSTEUER**1. Gegenstand und Steuersatz**

§ 71.⁷⁰⁾ Eine Kapitalsteuer von 5,25‰ wird erhoben:

- a) bei Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften auf dem einbezahlten Aktienkapital;
- b) bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung auf dem einbezahlten oder durch Sacheinlagen gedeckten Stammkapital;
- c) bei Genossenschaften auf dem einbezahlten Einlagekapital und Garantiekapital;
- d) bei allen Gesellschaften und Genossenschaften auf den Reserven und andern Rückstellungen, die bei ihrer Bildung als Ertrag versteuert wurden.

² Bei den übrigen juristischen Personen sowie bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die sich am Ende des Steuerjahres in Liquidation befinden, gilt als steuerbares Kapital das Reinvermögen.

³ Teilbeträge unter Fr. 1000.– fallen bei der Steuerberechnung ausser Betracht.

⁴ Unternehmen, die Unterbilanzen aufweisen und über keine offenen oder stillen Reserven verfügen, können im zweiten und weiteren ununterbrochenen Verlustjahren verlangen, dass die Kapitalsteuer nach Abs. 2 veranlagt wird.

⁶⁸⁾ Fünfter Abschn.: Titel in der Fassung des GRB vom 16. 3. 1989 (wirksam seit 1. 1. 1990). Siehe im übrigen Fussnote 27.

⁶⁹⁾ § 70 in der Fassung des GRB vom 16. 3. 1989 (wirksam seit 1. 1. 1990).

⁷⁰⁾ § 71: Abs. 1 (Einleitung) in der Fassung des GRB vom 17. 5. 1995 (wirksam seit 1. 1. 1996); Abs. 2 in der Fassung des GRB vom 16. 3. 1989 (wirksam seit 1. 1. 1990); Abs. 3 in der Fassung des G vom 30. 9. 1976; Abs. 4 beigefügt durch den vorerwähnten GRB vom 16. 3. 1989.

§ 71a.⁷¹⁾ Für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, denen von ihren Gesellschaftern oder Genossenschaftefern oder diesen nahestehenden Personen Fremdkapital zur Verfügung gestellt worden ist, erhöht sich das nach § 71 steuerbare Eigenkapital um dieses Fremdkapital, bis der Gesamtbetrag bei Grundstücken einen Fünftel und bei den übrigen Aktiva einen Sechstel der steuerlich massgebenden Buchwerte ausmacht.

2. Zeitliche Grundlagen

§ 72. Die Kapitalsteuer wird jährlich für das laufende Kalenderjahr aufgrund der dem Steuerjahr vorausgehenden letzten Bilanz veranlagt.

III. DIE ERTRAGSSTEUER

1. Gegenstand

§ 73.⁷²⁾ Die Ertragssteuer wird auf dem jährlichen Reinertrag erhoben.

² Zum steuerbaren Reinertrag gehören:

- a) der ausgewiesene Geschäftsertrag einschliesslich der Gewinne auf Grundstücken in dem Umfange, in dem der Einstandswert nach § 58 den steuerlich massgeblichen Buchwert (Ertragssteuerwert) übersteigt;
- b) alle den Geschäftsertrag schmälern den Aufwendungen, die nicht geschäftsmässig begründete Unkosten sind;
- c) Abschreibungen, Wertberichtigungsrückstellungen und Unterbewertungen, soweit sie nicht geschäftsmässig begründet sind. Infolge schlechten Geschäftsganges unterbliebene Abschreibungen und Wertberichtigungen können nachgeholt werden;
- d) Zuwendungen an Reservefonds und andere Spezialfonds;
- e) die Schuldzinsen, die auf jenen Teil des Fremdkapitals entfallen, der nach § 71a zum Eigenkapital zu rechnen ist.

³ Nicht zum steuerbaren Reinertrag gehören die der Grundstückgewinnsteuer unterliegenden Gewinne.

⁷¹⁾ § 71a eingefügt durch G vom 30. 9. 1976.

⁷²⁾ § 73: Abs. 2 lit. a in der Fassung des GRB vom 8. 6. 1994 (wirksam seit 31. 7. 1994), lit. c in der Fassung des GRB vom 16. 3. 1989 (wirksam seit 1. 1. 1990), lit. e in der Fassung des G vom 30. 9. 1976; Abs. 3 eingefügt durch GRB vom 8. 6. 1994 (wirksam seit 31. 7. 1994); dadurch wurden die bisherigen Abs. 3 und 4 zu Abs. 4 und 5; Abs. 4 (ursprünglich Abs. 3) lit. a in der Fassung des G vom 30. 9. 1976, lit. c in der Fassung des G vom 17. 2. 1966, lit. f in der Fassung des GRB vom 18. 5. 1994 (wirksam seit 3. 7. 1994); Abs. 5 (ursprünglich Abs. 4) in der Fassung des GRB vom 16. 3. 1989 (wirksam seit 1. 1. 1990).

- ⁴ Zur Ermittlung des Reinertrags können abgezogen werden:
- a) die fälligen kantonalen und eidgenössischen Steuern;
 - b) die Zuwendungen für die Wohlfahrt des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;
 - c) die Zuwendungen an Körperschaften, Stiftungen und Anstalten, sofern diese zu öffentlichen, Unterrichts-, Fürsorge- oder andern ausschliesslich gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken im Kanton verwendet oder vom Regierungsrat als abziehbar erklärt werden;
 - d) Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen und Rückvergütungen auf Warenlieferungen;
 - e) die zur Verteilung an die Versicherten bestimmten Überschüsse der Versicherungsgesellschaften;
 - f) noch nicht mit dem Ertrag verrechnete Verlustüberschüsse aus sieben vorangegangenen Steuerjahren.
- ⁵ Beim Ersatz von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens durch Objekte, welche die gleiche betriebliche Funktion erfüllen, können die stillen Reserven steuerfrei auf das Ersatzobjekt übertragen werden, wenn die Ersatzbeschaffung für das Unternehmen notwendig ist. Ausgeschlossen sind Übertragungen auf Objekte ausserhalb des Kantons. Die Ersatzbeschaffung hat innert angemessener Frist zu erfolgen. Ist im Umfang der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet worden, so ist sie grundsätzlich innert zwei Jahren zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.

§ 73a.⁷³⁾ Die Besteuerung der stillen Reserven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft unterbleibt, soweit die Steuerpflicht im Kanton fortbesteht, die bisher für die Ertragssteuer massgeblichen Werte übernommen werden und die Nachfolgerin keine besondere Steuerberechnung gemäss §§ 77 Abs. 1 oder 77a in Anspruch nimmt, bei

- a) Umwandlung in eine andere Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, wenn der Geschäftsbetrieb unverändert weitergeführt wird und die Beteiligungsverhältnisse gleich bleiben;
- b) Unternehmungszusammenschluss durch Übertragung sämtlicher Aktiven und Passiven auf eine andere Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft (Fusion gemäss Art. 748–750 OR, der Fusion wirtschaftlich gleichkommender Zusammenschluss oder Geschäftsübernahme gemäss Art. 181 OR);
- c) Aufteilung einer Unternehmung durch Übertragung von in sich geschlossenen und selbständigen Betriebsteilen auf andere Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften, wenn die übernommenen Geschäftsbetriebe unverändert weitergeführt werden.

⁷³⁾ § 73a eingefügt durch G vom 30. 9. 1976; Abs. 1 (Einleitung) und lit. b ergänzt durch G vom 12. 6. 1980.

² Buchmässige Aufwertungen und Ausgleichsleistungen unterliegen der Besteuerung nach den allgemeinen Bestimmungen über die Ermittlung des Reinertrages.

³ Entsteht durch die Übernahme der Aktiven und Passiven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, der Beteiligungsrechte der übernehmenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gehören, ein Buchverlust auf der Beteiligung, so kann dieser steuerlich nicht berücksichtigt werden; ein allfälliger Buchgewinn auf der Beteiligung ist steuerbar.

2. Steuersatz

§ 74. Die Ertragssteuer beträgt 9% und überdies so viel Prozente des steuerbaren Reinertrages, als dieser Prozente des steuerbaren Kapitals zu Beginn des Geschäftsjahres ausmacht, jedoch insgesamt höchstens 24,5%.⁷⁴⁾

² Der Steuersatz ist auf zwei Stellen nach dem Komma abzurunden.⁷⁵⁾

³ Teilbeträge unter Fr. 100.– fallen bei der Steuerberechnung ausser Betracht.⁷⁶⁾

3. Zeitliche Grundlagen

§ 75. Die Ertragssteuer wird jährlich für das letzte Geschäftsjahr erhoben, das vor einem durch Verordnung zu bestimmenden Termin abgeschlossen wurde.

² Umfasst ein Geschäftsjahr mehr oder weniger als zwölf Monate, so ist der Steuersatz nach dem auf zwölf Monate umgerechneten Ertrag zu bemessen.

³ Liquidationserträge werden nicht auf einen Jahresertrag umgerechnet, unterliegen jedoch ganz der Steuerpflicht.

IV.⁷⁷⁾

§ 76.⁷⁷⁾

⁷⁴⁾ § 74 Abs. 1 in der Fassung des GRB vom 17. 5. 1995 (wirksam seit 1. 1. 1996).

⁷⁵⁾ § 74 Abs. 2 in der Fassung des G vom 12. 6. 1980.

⁷⁶⁾ § 74 Abs. 3 eingefügt durch G vom 30. 9. 1976.

⁷⁷⁾ Titel IV und § 76 aufgehoben durch GRB vom 16. 3. 1989 (wirksam seit 1. 1. 1990).

V. BESONDERE STEUERBERECHNUNG⁷⁸⁾

§ 77.⁷⁹⁾ Juristische Personen, die sich der dauernden Verwaltung von Beteiligungen widmen, haben nur eine Kapitalsteuer von 0,5‰ auf dem steuerbaren Kapital zu entrichten, sofern die Beteiligungen oder die Erträge daraus mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen.

² Für juristische Personen, die bei Beginn des Steuerjahres gesamthaft mindestens 10% der buchmässigen Aktiven oder buchmässig mindestens 250 000 Franken an Beteiligungen aufweisen, ermässigt sich die Ertragssteuer im Verhältnis des Nettoertrags dieser Beteiligungen zum gesamten Reinertrag. Als Nettoertrag gilt der um die anteiligen Finanzierungs- und Verwaltungskosten sowie um die Direktabschreibungen verminderte Beteiligungsertrag.

§ 77a.⁸⁰⁾ Ausschliesslich ausländisch beherrschte Gesellschaften, die ohne die gegebene persönliche Zugehörigkeit weder im Kanton Basel-Stadt noch in einem anderen Kanton eine wirtschaftliche Zugehörigkeit begründen, zahlen nur die Kapitalsteuer von 0,5‰, jedoch keine Ertragssteuer.

² Unternehmen ohne eigene Handels-, Fabrikations- oder andere gewerbliche Tätigkeit in der Schweiz, die nur Hilfsfunktionen für ihnen nahestehende ausländische Unternehmen ausüben, zahlen $\frac{1}{10}$ der ordentlichen Ertragssteuer, mindestens aber die normale Ertragssteuer auf demjenigen Gewinn, der sich bei geschäftsmässig angemessener Entschädigung für die im Kanton ausgeübte Tätigkeit ergäbe, sowie die ordentliche Kapitalsteuer.

VI. GRUNDSTÜCKSTEUER JURISTISCHER PERSONEN

§ 77b.⁸¹⁾ Juristische Personen haben von ihren im Kanton Basel-Stadt gelegenen Grundstücken eine Grundstücksteuer von 4‰, berechnet auf dem Wert gemäss § 63, zu entrichten.

² Diese Grundstücksteuer wird jährlich für das laufende Kalenderjahr bei den anonymen Erwerbsgesellschaften nach § 72, bei den übrigen juristischen Personen nach § 69 insoweit erhoben, als sie die ordentlichen Steuern (bei den anonymen Erwerbsgesellschaften die Ertrags- und die Kapitalsteuer sowie die Grundtaxe, bei den übrigen juristischen Personen die Vermögenssteuer) übersteigt, die im Steuerjahr im Kanton fällig werden.

⁷⁸⁾ Titel über § 77 in der Fassung des G vom 24. 6. 1960.

⁷⁹⁾ § 77: Abs. 1 in der Fassung des GRB vom 17. 5. 1995 (wirksam seit 1. 1. 1996); Abs. 2 in der Fassung des GRB vom 16. 3. 1989 (wirksam seit 1. 1. 1990).

⁸⁰⁾ § 77a: Abs. 1 in der Fassung des GRB vom 17. 5. 1995 (wirksam seit 1. 1. 1996); Abs. 2 in der Fassung des GRB vom 16. 3. 1989 (wirksam seit 1. 1. 1990).

⁸¹⁾ § 77b in der Fassung des G vom 30. 9. 1976 / 12. 6. 1980; Abs. 1 und Einleitungssatz von Abs. 3 geändert durch GRB vom 16. 3. 1989 (wirksam seit 1. 1. 1990).

³ Eine Grundsteuer von 2‰, berechnet auf dem Wert gemäss § 63, haben zu entrichten:

- a) die konzessionierten Versicherungsgesellschaften für Grundstücke, die nach dem Eidgenössischen Sicherstellungsgesetz im Register des Sicherungsfonds eingetragen sind;
- b) die in § 7 Abs. 1 lit. c erwähnten juristischen Personen von ihren im Kanton Basel-Stadt gelegenen Grundstücken, soweit diese nicht vorwiegend unmittelbar den in § 7 Abs. 1 lit. c umschriebenen Zwecken dienen;
- c) Wohngenossenschaften, bei denen in der Regel die Mieter zugleich Mitglieder der Genossenschaften sein müssen und das Grund- und Garantiekapital zur Hauptsache aufzubringen haben, sofern die Verzinsung ihres Anteilscheinkapitals den um 1% verminderten Zinssatz der Basler Kantonalbank für 1. Hypotheken nicht übersteigt.

⁴ Von der Grundsteuer sind juristische Personen (Gesellschaften nach den §§ 77 und 77a dieses Gesetzes ausgenommen) für solche Grundstücke befreit, auf denen sich zur Hauptsache der Betrieb eines nach kaufmännischer Art geführten Unternehmens der Eigentümerin oder einer diese beherrschenden natürlichen oder juristischen Person abwickelt, sofern die beherrschende Person mindestens ein Viertel des Steuerwertes des Grundstückes gemäss Abs. 1 selber als Kapital eingelegt oder als Darlehen vorgeschossen hat; die blosse Verwaltung und Nutzung des Grundstückes oder der Handel mit diesem gilt nicht als Betrieb.

VII. SONDERFÄLLE

§ 77c.⁸²⁾ Juristische Personen, die nach den §§ 77 oder 77a besteuert werden und quellenbesteuerte Einkünfte aus Staaten erhalten, mit denen die Schweiz Staatsverträge abgeschlossen hat, entrichten, sofern sie die Vergünstigungen der Doppelbesteuerungsabkommen beanspruchen wollen und diese von einer Besteuerung beim Empfänger abhängig gemacht werden, auf dem Reinertrag dieser Einkünfte die Ertragssteuer gemäss § 73.

⁸²⁾ § 77c eingefügt durch G vom 30. 9. 1976.

Sechster Abschnitt: Erbschafts- und Schenkungssteuer⁸³⁾**I. STEUERPFLICHT****1. Grundsatz**

§ 78. Die Erbschafts- und Schenkungssteuer wird auf Anfällen kraft Erbrechts und auf Zuwendungen erhoben, durch die der Erbe, Vermächtnisnehmer, Beschenkte oder Begünstigte aus dem Vermögen eines andern ohne entsprechende Gegenleistung bereichert wird.

² Die Pflicht zur Entrichtung der Steuer ist begründet, wenn der Erblasser oder der Zuwendende zur Zeit des Vermögensüberganges ihren Wohnsitz im Kanton hatten, und zwar auch für auswärtiges Geschäftsvermögen, oder ohne Wohnsitz, wenn im Kanton steuerbares Vermögen anfällt oder zugewendet wird.

³ Der Zuwendende und sämtliche Erben haften für die Steuer solidarisch.

2. Besondere Fälle

§ 79.⁸⁴⁾ Der Steuer unterliegt auch, was

- a) zum Erbaufkauf,
- b) einer Stiftung,
- c) einem zahlungsfähigen Schuldner durch Erlass von Verbindlichkeiten,
- d) durch Nacherbfolge,
- e) durch Versicherungsvertrag, soweit es sich nicht um Einkommen handelt, zugewendet wird oder anfällt.

3. Ausnahmen

§ 80. Die Steuer wird unter Vorbehalt der Anrechnung bei einem späteren Anfall nicht erhoben von:

- a) Gelegenheitsgeschenken im üblichen Masse, Beiträgen zum Unterhalt und zur Ausbildung;
- b) Zuwendungen unter Lebenden, die den Betrag von Fr. 4000.– nicht übersteigen;⁸⁵⁾
- c)⁸⁶⁾;
- d) Zuwendungen, die als Heiratsgut gegeben werden, bis zum Betrage von Fr. 40 000.–;⁸⁷⁾
- e) Zuwendungen zur Abwehr von Konkurs oder Pfändung.

⁸³⁾ Sechster Abschn.: Siehe Fussnote 27.

⁸⁴⁾ § 79: Ein erster Abs. aufgehoben durch GRB vom 16. 3. 1989 (wirksam seit 1. 1. 1990).

⁸⁵⁾ § 80 lit. b und d abgeändert durch G vom 30. 9. 1976.

⁸⁶⁾ § 80 lit c aufgehoben durch GRB vom 16. 3. 1989 (wirksam seit 1. 1. 1990).

⁸⁷⁾ § 80 lit. d: Siehe Fussnote 85.

II. STEUERBERECHNUNG

1. Bewertung

§ 81.⁸⁸⁾ Massgebend ist, abweichende Vorschriften vorbehalten, grundsätzlich der Verkehrswert zur Zeit der Zuwendung, bei Erwerb von Todes wegen der Verkehrswert zur Zeit des Erbanfalles, bei Nacherbfolge der Verkehrswert zur Zeit des Eintritts des Nacherbfalles.

² Für die Bewertung von Grundstücken gilt § 63, und für Wertpapiere und Forderungen ist § 64 anzuwenden, jedoch ist der Gesamtertragswert nach den Erträgen des letzten Kalenderjahres vor dem Erbanfall oder der Zuwendung zu ermitteln.

³ Besteht der Erbanfall oder die Zuwendung in einer Nutzniessung oder in einem Recht auf periodische Leistungen, so steht es dem Pflichten gegen Sicherstellung frei, die Steuer statt auf dem kapitalisierten Wert jährlich auf der empfangenen Leistung zu entrichten.

2. Schuldenabzug

§ 82. Die auf dem Nachlass oder der Zuwendung ruhenden nachweisbaren Schulden sind in Abzug zu bringen.

² Ist die Erbschaft oder Zuwendung mit einer Nutzniessung oder der Pflicht zu einer periodischen Leistung beschwert, so ist deren kapitalisierter Wert in Abzug zu bringen.

³ Beim Tod des Nutzniessers unterliegt auch der kapitalisierte Wert dieses Rechts der Steuerpflicht bei den Erben, soweit die nutznießungsbelasteten Vermögenswerte in der Zwischenzeit nicht an Dritte veräussert worden sind und soweit der kapitalisierte Wert nicht mit der Erbschaftssteuer belastet war.⁸⁹⁾

3. Steuerbarer Betrag

§ 83. Bei der Berechnung der Steuer sowie in jedem Todesfall sind frühere Zuwendungen an den gleichen Empfänger, inbegriffen die in § 80 lit. b–e von der Steuer ausgenommenen, einzubeziehen, von der so errechneten Steuer jedoch die früher bezahlten Steuern in Abzug zu bringen.

² Bei Anfällen, die der Erbschaftssteuer unterliegen, werden vom Anteil eines jeden Empfängers abgezogen:⁹⁰⁾

a) bei Nachkommen für jeden Kindesstamm Fr. 10000.–;

b) bei allen übrigen Personen Fr. 2000.–;

jedoch werden übersteigende Restbeträge nur erfasst, wenn sie bei Nachkommen mindestens Fr. 500.– und bei den übrigen Empfängern mindestens Fr. 100.– erreichen.

⁸⁸⁾ § 81: Abs. 1 und 2 in der Fassung des GRB vom 16. 3. 1989 (wirksam seit 1. 1. 1990).

⁸⁹⁾ § 82 Abs. 3 in der Fassung des GRB vom 16. 3. 1989 (wirksam seit 1. 1. 1990).

⁹⁰⁾ § 83 Abs. 2 lit. a und b in der Fassung des GRB vom 16. 3. 1989 (wirksam seit 1. 1. 1990).

³ Von Nachkommen bei der Teilung übernommener Hausrat sowie der Einkommenssteuer unterliegende Zuwendungen an Angestellte oder Arbeiter des Erblassers sind von der Besteuerung ausgenommen.⁹¹⁾

III. STEUERSATZ

1. Im allgemeinen

§ 84. Die Steuer beträgt:

- a) 2% für Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder sowie für minderjährige Grosskinder, die Ganz- oder Halbwaisen sind, bei einem Erbfall bis zu Fr. 100 000.–;⁹²⁾
 - b) 4% für alle übrigen Grosskinder, für Eltern und Adoptiveltern;
 - c) 6% für Urgrosskinder, Geschwister und Halbgeschwister, Schwieger- und Stiefkinder, Schwieger- und Stiefeltern und Grosseltern;
 - d) 8% für Neffen und Nichten;
 - e) 10% für Onkel und Tanten, Schwäger und Schwägerinnen;
 - f) 14% für alle weiteren gesetzlich erbberechtigten Blutsverwandten sowie die nicht blutsverwandten Neffen und Nichten;⁹³⁾
 - g) 18% für alle andern Personen.
- ² Auf Erbschaften und Zuwendungen zu öffentlichen, religiösen, gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken, sofern sie in Ermangelung des Gegenrechtes von der Erbschaftssteuer nicht befreit sind, wird eine Steuer von 5% erhoben.
- ³ Bei Schenkung von Grundstücken wird die bezahlte Handänderungssteuer an die geschuldete Schenkungssteuer bis zu deren Höhe angerechnet.⁹⁴⁾

2. Zuschlag nach der Höhe des Empfangs

§ 85. Zu der nach § 84 berechneten Steuer tritt ein Zuschlag von:

- 35% bei einem Empfang bis zu Fr. 50 000.–
- 50% bei einem Empfang bis zu Fr. 100 000.–
- 65% bei einem Empfang bis zu Fr. 200 000.–
- 80% bei einem Empfang bis zu Fr. 400 000.–
- 95% bei einem Empfang bis zu Fr. 800 000.–
- 110% bei einem Empfang bis zu Fr. 1 200 000.–
- 125% bei einem Empfang bis zu Fr. 1 600 000.–
- 140% bei einem Empfang bis zu Fr. 2 000 000.–
- 155% bei einem Empfang bis zu Fr. 2 400 000.–
- 170% bei einem Empfang bis zu Fr. 2 800 000.–
- 185% bei einem Empfang bis zu Fr. 3 200 000.–
- 200% bei einem Empfang von mehr als Fr. 3 200 000.–.⁹⁵⁾

⁹¹⁾ § 83 Abs. 3 in der Fassung des GRB vom 16. 3. 1989 (wirksam seit 1. 1. 1990).

⁹²⁾ § 84 Abs. 1 lit. a in der Fassung des G vom 18. 11. 1971; erneut geändert durch GRB vom 16. 3. 1989 (wirksam seit 1. 1. 1990).

⁹³⁾ § 84 Abs. 1 lit. f in der Fassung des G vom 30. 9. 1976.

⁹⁴⁾ § 84 Abs. 3 eingefügt durch G vom 10. 4. 1958.

⁹⁵⁾ § 85 Abs. 1 in der Fassung des G vom 30. 9. 1976.

² Beim Übergang von einer Zuschlagsstufe zur andern darf der Mehrbetrag des Zuschlags nicht höher sein als der Mehrbetrag des Anfalls.

3. Zuschlag bei eigenem Vermögen des Empfängers

§§ 86, 87.⁹⁶⁾

IV. VERFAHREN

§ 88. In Todesfällen wird die Steuer aufgrund der amtlichen Inventur festgesetzt.

² Von Zuwendungen unter Lebenden haben die Parteien der Steuerverwaltung innert 30 Tagen, spätestens aber mit der ordentlichen Steuererklärung Kenntnis zu geben.

⁹⁶⁾ §§ 86 und 87 aufgehoben durch G vom 30. 9. 1976.

III. Teil: Schluss- und Übergangsbestimmungen

I. VERHÄLTNIS ZU DEN LANDGEMEINDEN

1. Steuerhoheit

§ 89. Die Landgemeinden können unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat besondere Gemeindesteuern erheben.

² In der Stadt wird keine Gemeindesteuer erhoben.

2. Abgrenzung der Steuerhoheiten

§ 90.¹⁾ Von den Steuerpflichtigen der Landgemeinden erhebt der Kanton nur die Hälfte der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes errechneten Einkommens- und Grundstückgewinnsteuer der natürlichen Personen, soweit das Einkommen und der Gewinn nicht aus Grundstücken stammt, die in der Stadt gelegen sind. Die Landgemeinden erheben von den natürlichen Personen eine Grundstückgewinnsteuer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes; sie beträgt mindestens 40% und höchstens 50% der nach diesen Bestimmungen ermittelten Steuer.

² Beträgt die mittlere Einkommenssteuerbelastung in einer Landgemeinde weniger als 90% der mittleren Einkommenssteuerbelastung bei ausschliesslicher Anwendung der Tarife dieses Gesetzes, leistet die Landgemeinde dem Kanton jährlich pro Prozentpunkt der Abweichung einen Finanzausgleich von Fr. 35.– pro Einwohner. Der Regierungsrat erlässt die näheren Ausführungsbestimmungen.

³ Die Landgemeinden erhalten unter Ausschluss eigener Besteuerungsbefugnisse die Hälfte der Kapitalsteuer, der progressiven (nicht jedoch der prozentualen) Ertragssteuer, der Grundstücksteuer und den von ihnen gemäss Abs. 1 für natürliche Personen festgelegten Anteil der Grundstückgewinnsteuer, welche juristische Personen als Inhaber oder Teilhaber eines Unternehmens oder einer Betriebsstätte im Gebiet der Landgemeinden oder für Eigentums- oder dingliche Nutzungsrechte an Grundstücken im Gebiet der Landgemeinden bezahlt haben. Bei einer Festlegung des Grundstückgewinnsteueranteils der Landgemeinden unter 50% ermässigt sich die zu erhebende Steuer in entsprechendem Masse.

⁴ Die Landgemeinden erhalten unter Ausschluss eigener Besteuerungsbefugnisse die Hälfte der Quellensteuer der ihnen persönlich oder wirtschaftlich zugehörigen Steuerpflichtigen.

¹⁾ § 90: Abs. 1 in der Fassung des GRB vom 8. 6. 1994 (wirksam seit 31. 7. 1994); Abs. 2 eingefügt durch GRB vom 17. 9. 1992 (wirksam seit 1. 1. 1993); dadurch wurde der bisherige Abs. 2 zu Abs. 3; Abs. 3 in der Fassung des erstgenannten GRB vom 8. 6. 1994; Abs. 4 beiefügt durch GRB vom 30. 6. 1994 (wirksam seit 1. 1. 1995).

II. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

1. *Erstmalige Anwendung des neuen Rechts*

§ 91.²⁾ Nach diesem Gesetz sind erstmals zu veranlagten:

- a) die Einkommenssteuer für das Jahr 1949, soweit sie im Jahr 1950 fällig wird;
- b) die Kapitalgewinne, die im Jahr 1949 erzielt worden sind, soweit sie nicht der im Jahr 1949 fälligen Einkommenssteuer unterworfen sind;
- c) die Vermögenssteuer für das Jahr 1951;
- d) die Ertragssteuer aufgrund der letzten, vor dem massgebenden Termin des Jahres 1950 abgeschlossenen Ertragsrechnung, soweit die Steuer im Jahr 1950 fällig wird;
- e) die Kapitalsteuer und die Grundtaxe für das Jahr 1950;
- f) die Erbschafts- und Schenkungssteuer von Erbschaften und Schenkungen, die im Jahr 1950 anfallen.

² Nach den Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom 16. März 1989 sind erstmals zu veranlagten:

- a) die Einkommenssteuer für das Jahr 1989, soweit sie im Jahre 1990 fällig wird;
- b) die Steuer auf den Grundstückgewinnen, die in den Jahren 1989 und 1990 erzielt worden sind, soweit eine Steuerpflicht im Kanton per 1. Januar 1990 fortbesteht;
- c) die Vermögenssteuer für das Jahr 1991;
- d) die Kapitalsteuer für das Jahr 1990;
- e) die Ertragssteuer aufgrund der für das Steuerjahr 1989 massgeblichen Ertragsrechnung, soweit die Steuer im Jahre 1990 fällig wird;
- f) die Erbschaftssteuer von Erbschaften, die im Jahre 1990 anfallen.

³ Nach den Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom 18. Mai 1994 sind erstmals zu veranlagten die Einkommenssteuer für das Jahr 1994, soweit sie im Jahre 1995 fällig wird, die Vermögenssteuer für das Jahr 1994, die Kapitalsteuer für das Jahr 1994, die Ertragssteuer aufgrund der für das Steuerjahr 1994 massgeblichen Ertragsrechnung, soweit die Steuer im Jahre 1995 fällig wird.

⁴ Nach den Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom 8. Juni 1994 sind erstmals zu veranlagten die Steuern auf den Grundstückgewinnen, die im Jahre 1995 erzielt worden sind.

⁵ Nach den Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom 30. Juni 1994 ist erstmals zu erheben die Quellensteuer auf den Einkünften, die im Jahre 1995 erzielt werden.

²⁾ § 91: Abs. 2 in der Fassung des GRB vom 16. 3. 1989 (wirksam seit 1. 1. 1990); Abs. 3 beifügt durch GRB vom 18. 5. 1994 (wirksam seit 3. 7. 1994); Abs. 4 beifügt durch GRB vom 8. 6. 1994 (wirksam seit 31. 7. 1994); Abs. 5 beifügt durch GRB vom 30. 6. 1994 (wirksam seit 1. 1. 1995); Abs. 6 beifügt durch GRB vom 17. 5. 1995 (wirksam seit 1. 1. 1996); Abs. 7 beifügt durch GRB vom 20. 9. 1995 (wirksam seit 1. 1. 1996); Abs. 8 beifügt durch GRB vom 19. 3. 1997 (wirksam seit 4. 5. 1997); Abs. 9 beifügt durch GRB vom 12. 11. 1997 (wirksam seit 28. 12. 1997).

⁶ Nach den Änderungen gemäss Grossratsbeschluss vom 17. Mai 1995 sind erstmals zu veranlagten die Kapitalsteuer für das Jahr 1996, die Ertragssteuer aufgrund der für das Steuerjahr 1995 massgeblichen Ertragsrechnung, soweit die Steuer im Jahre 1996 fällig wird.

⁷ Nach den Änderungen gemäss Grossratsbeschluss vom 20. September 1995 ist erstmals zu veranlagten die Einkommenssteuer für das Steuerjahr 1995, soweit sie im Jahre 1996 fällig wird.

⁸ Nach den Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom 19. März 1997 ist erstmals zu veranlagten die Einkommenssteuer für das Steuerjahr 1997, soweit sie im Jahre 1998 fällig wird.

⁹ Die Änderung gemäss Grossratsbeschluss vom 12. November 1997 gilt für alle Nach- und Strafsteueransprüche, die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens noch nicht erloschen sind.

2. Befristung³⁾

§ 92.³⁾

3. Besteuerung von Nutzniessungsvermögen

§ 93. Nutzniessungsvermögen kann auf Antrag des Eigentümers und des Nutzniessers vom Eigentümer versteuert werden, wenn dies bisher der Fall war und die Versteuerung im Kanton gewährleistet ist.

III. ÄNDERUNG UND AUFHEBUNG GELTENDEN RECHTS

1. Steuerübertretungen

§ 94.⁴⁾

2. Steuererlass

§ 95. Das zuständige Departement kann im Härtefall auch andere als die in diesem Gesetz geregelten Steuern ganz oder teilweise erlassen und die bezahlte Handänderungssteuer ganz oder teilweise zurückerstatten.

3. Auswirkung auf andere Gesetze

§ 96.⁵⁾

³⁾ § 92 samt Titel gestrichen durch G vom 12. 6. 1980.

⁴⁾ § 94 wurde durch G vom 30. 9. 1976 zu § 36a (aufgehoben durch das Kantonale Übertretungsstrafgesetz vom 15. 6. 1978).

⁵⁾ § 96 enthält hier nicht abgedruckte, sondern an Ort und Stelle berücksichtigte Änderungen anderer Erlasse.

4. Aufzuhebende Gesetze

§ 97. Die Bestimmungen bestehender Gesetze, die mit diesem Gesetz in Widerspruch stehen, sind aufgehoben.

² Insbesondere fallen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes folgende Gesetze dahin:

- a) das Gesetz über die direkten Steuern vom 6. April 1922;
- b) das Gesetz über die Besteuerung der anonymen Erwerbsgesellschaften vom 23. Juni 1921;
- c) das Gesetz über steuergesetzliche Massnahmen zum Teuerungsausgleich vom 24. April 1947.

³ Die Vermögenssteuer für das Jahr 1950 wird in jedem Falle noch nach dem Gesetz über die direkten Steuern vom 6. April 1922 in der Fassung der Teuerungsausgleichsgesetze erhoben.

IV. INKRAFTTRETEN

Dieses Gesetz ist zu publizieren und unterliegt dem Referendum. Es wirkt auf den 1. Januar 1950 zurück.